



Forschungsbericht

(Dis-)Kontinuitäten antiziganistischen Profilings im Zusammenhang mit der Bekämpfung „reisender Täter“

zur Vorlage bei der
Unabhängigen Kommission Antiziganismus

Eric Töpfer

Gefördert durch:



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Methodik und Quellen	4
3	Bilder von „Sinti“, „Roma“ und „Zigeunern“ in deutschen Polizeizeitschriften	6
3.1	„Sinti“ und „Roma“ als Täter_innen	8
3.1.1	Menschenhandel	8
3.1.2	Eigentums- und Vermögensdelikte	11
3.1.3	„Clankriminalität“	13
3.1.4	„Problemviertel“ und Kriminalitätsschwerpunkte	14
3.2	„Sinti“ und „Roma“ als Opfer von Hassrede und Gewalt	17
3.3	Polizeigeschichtliche Beiträge	17
3.4	Sonstiges	20
3.5	Zwischenfazit	22
4	Die Bekämpfung „reisender Täter“ als antiziganistische polizeiliche Praxis?	22
4.1	„Reisende Täter“ – zur Wiederbelebung eines alten Begriffs	23
4.1.1	„Umherziehende Banden“ als Thema europäischer Polizeikooperation	24
4.1.2	Die Bekämpfung des Wohnungseinbruchs „reisender Täter“	27
4.1.3	Organisierte Kriminalität?	31
4.2	Täterorientierte Ermittlungsarbeit	32
4.2.1	„Intelligence“-Arbeit: Die Rolle polizeilicher Informationssysteme	34
4.2.2	Personenkontrollen und Aktionstage	37
4.2.3	Exkurs: Polizeiliche BAOs zur Überwachung von „Problemvierteln“	41
5	Zusammenfassung und Fazit	43
6	Literaturverzeichnis	44

1 Einleitung

Die Kriminalisierung und polizeiliche Verfolgung von Sinti_ze und Rom_nja hat in Deutschland eine lange Geschichte.¹ Noch bis in die frühen 2000er Jahre war die polizeiliche Bearbeitung von Einbruchsdelikten („Tageswohnungseinbruch“) hierzulande eng verbunden mit einer lediglich semantisch kaschierten Sondererfassung von Menschen, die als „Sinti und Roma“ markiert waren.² Fragmentarische Hinweise dokumentieren das Fortbestehen antiziganistischer Vorurteile und Praktiken in und durch die deutsche Polizei bis in die jüngste Gegenwart.³ Systematische Forschung zum Thema fehlt jedoch, so dass – wie grundsätzlich zum Thema Polizei und Rassismus⁴ – bislang weder differenzierte Aussagen zur Verbreitung und praktischen Wirksamkeit antiziganistischer Wissensbestände in der Polizei möglich sind noch Erkenntnisse über Mechanismen ihrer Genese und Reproduktion vorliegen.

Vor diesem Hintergrund liefert die vorliegende Studie einen Beitrag zur Erweiterung und Vertiefung des fragmentarischen Wissens um (Dis-)Kontinuitäten des Antiziganismus in der deutschen Polizei. Sie geht dafür zum einen systematisch der Frage nach, welche Bilder und Narrative über Sinti_ze und Rom_nja in polizeinahen Zeitschriften transportiert und damit potenziell handlungsleitend werden. Zum anderen wird am Beispiel der polizeilichen Bekämpfung sogenannter „reisender Täter“ untersucht, ob diese Bilder und Narrative für die Polizei tatsächlich handlungsrelevant sind und, falls ja, wie sie in die polizeiliche Praxis übersetzt werden. Wenngleich nicht neu, gewann der Begriff der „reisenden Täter“ seit Ende der 1990er Jahre in polizeilichen und kriminalpolitischen Diskussionen wieder an Prominenz. Er markiert Gruppen von Personen aus Ost- und Südosteuropa, die für mutmaßlich bandenmäßig organisierte Kriminalität insbesondere im Bereich Eigentums- und Vermögensdelikte verantwortlich gemacht werden. Mit seinem Fokus auf Nichtsesshaftigkeit und (Eigentums- und Vermögens-)Kriminalität knüpft der Begriff der „reisenden Täter“ an Stereotype an, die in der Vergangenheit regelmäßig Sinti_ze und Rom_nja zugeschrieben wurden, und erinnert an semantische Variationen wie „Landfahrer“ oder „häufig wechselnder Aufenthaltsort“, die in der Vergangenheit von der Polizei als Synonyme für Angehörige der Minderheit genutzt wurden. Die Annahme ist daher, dass der Fokus auf polizeiliche Strategien zur Bekämpfung „reisender Täter“ besonders geeignet ist, um zu untersuchen, ob und in welchem Ausmaß antiziganistische Traditionen fortbestehen, und gegebenenfalls ein besseres Verständnis der Tradierungsmechanismen zu erlangen.

Dabei liegt es angesichts der Vielfältigkeit und Größe der deutschen Polizei(en) auf der Hand, dass im Rahmen einer einzelnen und zudem kurzen Studie nur explorativ vorgegangen werden kann und keine verallgemeinerbaren Aussagen möglich sind. Vielmehr kann es nur darum gehen, das äußerst unvollständige Wissen über den

¹ Lucassen (1996).

² Feuerhelm (1987), S. 139–168.; Stephan (2011), S. 280.

³ End (2017).

⁴ Siehe hierzu: Hunold / Wegner (2020).

polizeilichen Blick auf und den Umgang mit Sinti_ze und Rom_nja ein Stück weiter zu füllen und Forschungslücken zu identifizieren.

2 Methodik und Quellen

Die Forschung war als reine Desktopstudie angelegt, die sich ausschließlich auf die Auswertung von öffentlich zugänglichen Dokumenten stützte. Angesichts des engen Zeitrahmens der Studie war nicht damit zu rechnen, Zugang zur Polizei zu bekommen, um dort angemessene Feldforschung zum politisch sensiblen Thema Antiziganismus durchführen zu können. Stattdessen wurden die in digitaler Form verfügbaren Ausgaben **von 13 polizeinahen Zeitschriften** für den Zeitraum von 2010 bis 2019 gesichtet. Ergänzend wurden Kriminalstatistiken, Lageberichte und Parlamentsdrucksachen herangezogen. Anders als in der wegweisenden Studie von Wolfgang Feuerhelm aus den 1980er Jahren ⁵ wurden jedoch keine internen polizeilichen Dokumente wie Dienstanweisungen etc. eingesehen.

Der Polizeiwissenschaftler Hartmut Aden sieht die polizeinahen Periodika als Forum der Interessensartikulation und als Verbreitungsmedium, um Einsatzkonzepte, Aufklärungsstrategien, Deutungsmuster gesellschaftlicher Entwicklungen etc. in der Profession bekannt zu machen. Er versteht die schriftliche Darlegung als „Objektivierung“ von Erfahrung und Eindrücken, die viele der Adressaten im Alltag bereits in mehr oder weniger konkreter Form gewonnen haben. Dabei dienen die Zeitschriften weniger als Avantgarde. Vielmehr hätten sie die Funktion als Verstärker bestimmter Positionen und die Rolle der Etablierung bestimmter Überzeugungen in breiten Kreisen der Polizeipraxis. Die Zeitschriften, so Aden, spielen im Wechselspiel von Politik und Polizei eine bidirektionale Übersetzungsrolle, indem sie zum einen Rechtsnormen und politische Vorgaben entsprechend für die Praxis aufbereiten und zum anderen Stimmungen und Überzeugungen der polizeilichen Basis bündeln.⁶ Die Erwartung war daher, durch die Sichtung der polizeinahen Zeitschriften zum einen Einblicke zu bekommen in die in der deutschen Polizei kursierenden Wissensbeständen über Sinti_ze und Rom_nja. Zum anderen sollte die Analyse Auskunft geben über die Entwicklung und Praktiken der polizeilichen Bekämpfung „reisender Täter“.

Gesichtet wurden, erstens, vier von den Polizeigewerkschaften und Berufsorganisationen herausgegebenen Zeitschriften, und zwar „Deutsche Polizei“ und „Die Kriminalpolizei“, beides Organe der Gewerkschaft der Polizei (GdP), der von der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPolG) veröffentlichte „Polizeispiegel“ sowie *der* „kriminalist“ des Bundes der Deutschen Kriminalbeamter. Zweitens wurden die Mitarbeitendenzeitschriften von sechs Landespolizeien und der Bundespolizei ausgewertet, namentlich: „Bundespolizei kompakt“, „Hamburger Polizeijournal“, „Info 110“ (Brandenburg), „Polizei-kurier“ (Rheinland-Pfalz), „Polizei-Journal“ (Mecklenburg-Vorpommern), „proPolizei“ (Niedersachsen) sowie „Die Streife“ (NRW). Und drittens

⁵ Feuerhelm (1987).

⁶ Aden (2003).

wurden die beiden von leitenden Polizeibediensteten herausgegeben Fachzeitschriften „Die Polizei“ und „Kriminalistik“ gesichtet.

Dabei wurden relevante Inhalte durch eine Volltextsuche im digitalen Bestand der genannten Zeitschriften identifiziert. Allerdings waren nicht alle Ausgaben der Jahrgänge von 2010 bis 2019 digital verfügbar. So sind zwar die Mitarbeitendenzeitschriften der Landespolizeien – mit Ausnahme des „Polizeikurier“ – und die Publikationen der beiden großen Polizeigewerkschaft GdP und DPoIG grundsätzlich online im PDF-Format frei zugänglich; ältere Jahrgänge finden sich aber teilweise nicht mehr im Netz. Einige Lücken konnten durch die Unterstützung der Redaktionen oder Recherchen im elektronischen Archiv des Berliner Institutes für Bürgerrechte und öffentliche Sicherheit e.V. gefüllt, aber nicht vollständig geschlossen werden. „Die Polizei“ und „der kriminalist“ sind in elektronischer Form nur für Abonnenten zugänglich, wobei für „Die Polizei“ zumindest einige Jahrgänge beim Institut für Bürgerrechte und öffentliche Sicherheit gesichtet werden konnten. In der Summe konnten schließlich 630 Ausgaben von zwölf der 13 Zeitschriften mittels Volltextsuche gesichtet werden. Ergänzend wurden einzelne Artikel aus „der kriminalist“ auf Grundlage einer Sichtung der Inhaltsverzeichnisse in die Untersuchung mit einbezogen.

Tabelle 1: Übersicht über die volltextdurchsuchten Ausgaben der polizeinahen Zeitschriften

Zeitschrift	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Gesamt
Bundespolizei kompakt	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	60
Deutsche Polizei	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	120
Hamburger Polizeijournal	0*	0*	6*	9*	0*	1*	5	6	6	6	39
Info 110	1	1	1	3	2	1	1	3	1	3	17
Kriminalistik	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	120
Die Kriminalpolizei	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	40
Die Polizei	12	12	12	4*	8*	3*	0*	0*	0*	0*	51
Polizei-Journal	3	2	4	3	2	4	2	3	1	3	27
Polizeikurier	6	4	0*	0*	0*	0*	0*	0*	0*	0*	10
Polizeispiegel	10	5*	1*	0*	0*	0*	8*	10	10	10	54
proPolizei	6	5*	0*	0*	3*	6	6	6	6	6	44
Die Streife	3*	4*	6	6	6	6	6	5	5	2	49
Gesamt											630

Anmerkung: Die mit * markierten Jahrgänge weisen Lücken aus. Einige Mitarbeitendenzeitschriften erscheinen unregelmäßig oder haben die Zahl der jährlich erscheinenden Ausgaben zwischen 2010 und 2019 geändert. Neuere Ausgaben des *Polizeikurier*, der nach Angaben der Bibliothek der Deutschen Hochschule der Polizei seit 2011 nur noch elektronisch erscheinen soll, sind im Internet jedoch nicht aufzufinden.

Entsprechend ist das der Studie zugängliche Textmaterial für die Jahre vor 2016 unvollständig. Lücken bestehen bei den Organen von zwei Polizeigewerkschaften und den Zeitschriften einiger Länderpolizeien. Außerdem fehlen die neueren Jahrgänge von „Die Polizei“. Gleichwohl umfasst das Material ein umfangreiches Spektrum an Berichten und Debattenbeiträgen aus und für Polizeien des Bundes und der Länder, Kriminal- und Schutzpolizei, Stadt- und Flächenstaaten sowie Ost und West.

Für die Untersuchung von Bildern und Narrativen über Sinti_ze und Rom_nja wurden alle Texte erfasst, welche die Suchbegriffe „Sinti“, „Roma“ oder „Zigeuner“ enthielten. Diese Texte wurden auch für die anschließende Analyse des polizeilichen Umgangs mit „reisenden Tätern“ herangezogen. In Ergänzung dazu wurden außerdem alle Texte mit den Begriffen „reisende“, „mobile Täter“, „Landfahrer“ und „rumän-“, „bulgar-“ erfasst – letztere beide, weil sie in den Diskussionen der letzten Jahren häufig synonym für Rom_nja benutzt wurden.⁷ Anders als für die Untersuchung der Bilder und Narrative wurden die Texte aber entsprechend ihrer Relevanz fürs Thema sortiert und ausgewählt. Im Ergebnis wurden insgesamt schließlich **124 einschlägige Beiträge qualitativ ausgewertet**.

Mit Blick auf die jüngere Kontroverse um die Nennung von „Sinti und Roma“ als Tatverdächtige im Zusammenhang mit Trickdiebstählen in der mittlerweile redaktionell geänderten Berliner Polizeilichen Kriminalstatistik 2017⁸ wurden auch digitale Ausgaben der **Polizeilichen Kriminalstatistiken (PKS) von Bund und Ländern** seit 2010 vollständig gesammelt und mittels Volltextrecherche durchsucht. Dies war allerdings hinsichtlich der meisten Begriffe nicht ergiebig bzw. förderte bei der Suche nach „rumän-“ und „bulgar-“ vor dem Hintergrund der üblichen PKS-Listen zur Nationalität von Tatverdächtigen eine solche Fülle an Treffern zutage, dass diese sich einer sinnvollen Auswertung im zur Verfügung stehenden Zeitrahmen entzogen. Daher soll hier auf eine detaillierte Darstellung verzichtet werden. Festzuhalten bleibt allerdings, dass die explizite Nennung von „Sinti und Roma“ als Tatverdächtige in der Berliner PKS 2017 eine absolute Ausnahme war.

3 Bilder von „Sinti“, „Roma“ und „Zigeunern“ in deutschen Polizeizeitschriften

Vor einer detaillierteren Betrachtung der polizeilichen Bekämpfung „reisender Täter“ soll zuerst ein Blick darauf geworfen werden, wie und in welchen Kontexten „Sinti“, „Roma“ und „Zigeuner“ in den zurückliegenden zehn Jahren in polizeinahen Zeitschriften thematisiert wurden. Durch eine Volltextsuche konnten in den gesichteten Zeitschriften 20 Beiträge identifiziert werden, die „Sinti“ erwähnen, 52 Beiträge, die auf „Roma“ Bezug nehmen, und 13 Beiträge, die den Begriff „Zigeuner“ nennen, wobei es sich häufiger um identische Beiträge handelt, insbesondere wenn

⁷ Vgl. End (2015).

⁸ Vgl. hierzu: Alte Kriminalstatistik wird geändert. In: Der Tagesspiegel, 15.01.2020. <https://www.tagesspiegel.de/berlin/polizei-justiz/schutz-vor-diskriminierung-alte-kriminalstatistik-wird-geaendert/25436182.html>

„Sinti und Roma“ in einem Atemzug genannt werden. Insgesamt handelt es sich um 55 Beiträge.

Dabei lassen sich drei Gruppen von Beiträgen unterscheiden:

1. Beiträge über bestimmte Delikts- und Phänomenbereiche oder einzelner Fälle aus diesen Bereichen, in denen, in deren Kontext „Sinti“, „Roma“ oder „Zigeuner“ als mutmaßliche Täter_innen, manchmal auch gleichzeitig als Opfer, genannt werden.
2. Texte, in denen „Sinti“ und „Roma“ als Opfer rechtsextremistischer Hassrede und Hasskriminalität erwähnt werden.
3. Artikel zur Polizeigeschichte, insbesondere zur Rolle der Polizei im Nationalsozialismus und ihrer Beteiligung am Völkermord an den Sinti_zen und Rom_nja.

Daneben finden sich einzelne Beiträge zu anderen Themen, auf die nur kurz eingegangen werden soll.

Tabelle 2: Beiträge mit den Stichworten "Sinti", "Roma" und "Zigeuner"

Zeitschrift	Beiträge gesamt	Sinti und Roma als Täter	als Opfer rechter Gewalt	Polizei- geschichte	Sonstiges
Bundespolizei kompakt	1	1	0	0	0
Deutsche Polizei	6	2	0	4	0
Hamburger Polizeijournal *	0	0	0	0	0
Info 110	0	0	0	0	0
Kriminalistik	35	16	8	8	3
Die Kriminalpolizei	5	4	1	0	0
Die Polizei *	0	0	0	0	0
Polizei-Journal	1	1	0	0	0
Polizeikurier *	0	0	0	0	0
Polizeispiegel *	1	0	0	0	1
proPolizei *	1	0	0	0	1
Die Streife *	5	2	0	0	3
GESAMT	55	26	9	12	8

* Auswertung aufgrund fehlender bzw. unzugänglicher Hefte für den Zeitraum 2010-2019 unvollständig

3.1 „Sinti“ und „Roma“ als Täter_innen

Bei der Recherche wurden 26 Beiträge gefunden, in denen „Sinti“, „Roma“ oder – selten – „Zigeuner“ mit bestimmten Delikts- oder Phänomenbereichen assoziiert werden. Dabei geht es erstens um den Bereich Menschenhandel, bei denen die Zuschreibungen sowohl für Täter_innen als auch für Opfer von Zwangsprostitution und anderen Formen schwerer Ausbeutung verwendet werden. Zweitens finden sich Berichte über Eigentums- und Vermögensdelikte wie Wohnungseinbruch, Taschendiebstahl oder Betrug, bei denen sich die Zuschreibungen ausschließlich auf Täter_innen beziehen. Drittens problematisieren mit der wachsenden Diskussion um sogenannte Clankriminalität verschiedene Beiträge neben „arabischen“ oder „libanesischen“ Großfamilien auch „Roma-Clans“. Und, viertens, thematisieren Berichte die Entwicklung und das Polizieren von städtischen „Problemvierteln“ im Gefolge der Zuwanderung aus Südosteuropa nach dem EU-Beitritt von Rumänien und Bulgarien im Jahr 2007, für die im Wesentlichen „Roma“ verantwortlich gemacht werden. Dabei ist den beiden letztgenannten Beitragstypen gemeinsam, dass „Roma“ grundsätzlich mangelnde Integration zugeschrieben wird und sie allgemein in engen Zusammenhang mit Kriminalität bzw. kriminellen Milieus gestellt werden.

3.1.1 Menschenhandel

Neun Beiträge beschäftigen sich mit Menschenhandel, Zwangsprostitution oder schwerer Ausbeutung zu Zwecken von Bettelei oder der Begehung von Straftaten. Ein Teil dieser Beiträge berichtet von einzelnen Ermittlungsverfahren oder -komplexen in Deutschland und dem europäischen Ausland und nennen dabei aber nicht nur Geschlecht oder Nationalität der (mutmaßlichen) Täter_innen oder Opfer, sondern qualifizieren diese darüber hinaus als „Roma“⁹ – einmal auch als „bulgarische Roma und Sinti“,¹⁰ obwohl letztere sich als Minderheit in mittel- und westeuropäischen Ländern verstehen, nicht jedoch in Bulgarien.¹¹ Dabei wird weder erläutert, woher diese Information stammt noch warum ihre polizeiliche Verarbeitung und Veröffentlichung für erforderlich gehalten wird.

Andere Beiträge gehen über den Einzelfall hinaus und werden grundsätzlicher:

„Nun gibt es – spätestens seit der EU-Mitgliedschaft von Rumänien und Bulgarien im Jahre 2007 – vermehrt junge Frauen, die aus und über diese beiden EU-Staaten und von anderen Balkanstaaten aus nach Deutschland gehandelt werden, um dann hier in der Prostitution oder Sexsklaverei zu landen. Diese Frauen aus Rumänien, Bulgarien, Ungarn, aus der Slowakei, Albanien und anderen Balkanstaaten gehören fast ausschließlich dort lebenden Minderheiten (so den Romas) an. Die vorwiegend in Ghettos oder aber in armen, ländlichen Gebieten rekrutierten Frauen und Kinder müssen nicht erst angeworben, getäuscht und mit falschen Versprechungen angelockt werden. Sie werden – zumeist von Mitgliedern der eigenen Ethnie – ausgesucht, nach

⁹ Fuchs (2011); Steiner (2013); Winterfeld (2013).

¹⁰ Winterfeld (2013), S. 5.

¹¹ Siehe zur Kritik an dem unsensiblen Gebrauch von "Sinti und Roma" quasi als Ersatzwort für "Zigeuner": End (2015), S. 211.

*Deutschland verbracht und hier je nach Eignung (manchmal auch nach spezieller Schulung oder Abrichtung) eingesetzt und dabei oft streng kontrolliert und überwacht: Als Trickdiebe und Trickdiebinnen, als Betrüger(innen), als Klaukids oder in der Bettelei, als Rosenverkäufer, auf dem Straßen- oder auf dem Schwulenstrich.*¹²

schreibt beispielsweise Manfred Paulus, der als Autor von fünf Beiträgen, die Menschenhandel thematisieren, tonangebend ist. Der baden-württembergischer Kriminalhauptkommissar a.D. hatte 2014 das Buch „Tatort Deutschland: Menschenhandel“¹³ veröffentlicht und in der Folgezeit mehrfach in den Zeitschriften *Die Kriminalpolizei* und *Kriminalistik* zum Thema publiziert. In einem anderen Beitrag von Paulus über die Ausbeutung von Kindern heißt es:

*„Es scheinen ganz bestimmte Ethnien und Rekrutierungsländer zu sein, welche die besonders junge, menschliche ‚Ware‘ nach Deutschland liefern, die den Straßen- bzw. Schwulenstrichen zugeführt wird und der sich eine im Dunkel agierende Pädosexuellen- und Pädokriminellenszene bedient. Im Jahre 2013 kamen 11 der erkannten, minderjährige Opfer des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung aus Bulgarien, 6 aus Rumänien und 6 aus Ungarn und sie gehören dort ansässigen Minderheiten (vor allem den Roma) an, deren Situation in den Herkunftsländern durch Exklusion, Diskriminierung und bittere Armut gekennzeichnet ist. Neben diesen Minderheiten scheinen auch kriminelle (Kosovo-)albanische Clans die Märkte mit besonders junger ‚Ware‘ zu beliefern.“*¹⁴

Paulus abstrahiert von einzelnen Fällen und stigmatisiert ganze „Ethnien“, maßgeblich für den Menschenhandel in Europa verantwortlich zu sein. Hinweise darauf, dass Paulus keine Einzelmeinung vertritt, finden sich jenseits des untersuchten Textkorpus: So berichtete das europäische Polizeiamt Europol in seinen jährlichen Lageberichten zur Organisierten Kriminalität in Europa zwischen 2004 und 2011 wiederholt, dass „Roma“-Gruppen eine zentrale Rolle im Menschenhandel spielten.¹⁵ So heißt es etwa in Europols „Organised Crime Threat Assessment“ aus dem Jahr 2011 etwa:

*„Bulgarian and Romanian (mostly of Roma ethnicity), Nigerian and Chinese groups are probably the most threatening to society as a whole. [...] Roma organised crime groups are extremely mobile, making the most of their historically itinerant nature. An attitude of detachment towards Roma communities by public authorities in some Member States has, in turn, left the most vulnerable members of these communities - children and young women - unprotected from exploitation by criminal groups. Given the size of the Roma communities in Bulgaria and Romania, the proposed accession of these countries to the Schengen Zone may prompt a further increase in THB [trafficking in human beings, E.T.] by Roma organised crime groups.“*¹⁶

Die ausdrückliche Nennung solch ethnischer Zuschreibungen durch Europol endete erst 2013, seit das Polizeiamt sich durch einen wissenschaftlichen Beirat bei der

¹² Paulus (2017), S. 10.

¹³ Paulus (2014a).

¹⁴ Paulus (2015), S. 13.

¹⁵ Töpfer (2019), 168ff.

¹⁶ Europol (2011), S. 26.

Erstellung seiner jährlichen Lagebilder beraten lässt.¹⁷ Deutlich wird durch die Lagebilder Europol's aber auch ein anderer wesentlicher Aspekt, der sich in den ausgewerteten Beiträgen findet: „Roma“ wird nicht nur eine zentrale Rolle im Menschenhandel in Europa zugeschrieben, sondern dieser wird auch regelmäßig als Organisierte Kriminalität (OK) verstanden.

So insinuiert Manfred Paulus an anderer Stelle, dass es sich dabei regelmäßig um straff geführte Strukturen organisierter Kriminalität – „Roma-Syndikate“¹⁸ – handele:

„Sie kontrollieren längst europäische (und auch deutsche) Straßenstrichs und sie bauen ihre Macht und Einfluss in den Rotlichtmilieus kontinuierlich weiter aus. Der Organisationsgrad solcher Unternehmen scheint erstaunlich hoch. So könnte der Einsatz von Rosenverkäufern in Berlin, von Klaukids in Mailand, von Trickdiebstählen und Raubstrafaten in München, Hamburg oder Wien ebenso einem straff organisierten System zuzuordnen sein, wie der Straßenstrich von Dortmund und die Stricherszene in München. Es sind kriminalistisch vielfach noch nicht entschlüsselte, in ihrer Gesamtheit kaum erkannte Systeme, an deren Spitze ein Clan-Chef stehen könnte, der von Bulgarien aus seine Netze auslegt und die Fäden spannt.“¹⁹

Obwohl das Wissen Paulus um die soziale Wirklichkeit hinter den beobachteten Phänomenen offensichtlich begrenzt ist, ist seine Diagnose eindeutig: Die Polizei hat es mit Unternehmen mit hohem Organisationsgrad zu tun, die es nur noch kriminalistisch zu entschlüsseln gelte.

Dass die Prostitution in Deutschland immer häufiger auch Merkmale organisierter Kriminalität (OK) aufweise, konstatiert auch ein Mitarbeiter des Landeskriminalamtes Mecklenburg-Vorpommern und beschreibt daraus resultierende Ermittlungsschwierigkeiten:

„Es besteht daher vor allem bei den potenziellen Opfern aus Rumänien und Bulgarien das Problem der geringen Bereitschaft mit den Strafverfolgungsbehörden und den Fachberatungsstellen zu kooperieren. Insbesondere zum Anfang hin getätigte Aussagen werden in den meisten Fällen – auch durch entsprechende Täterwirkungen auf das Opfer wieder zurückgezogen, so dass es in der Regel an dem für das Strafverfahren erforderlichen Personalbeweis in Form belastender Aussagen fehlt. [...] Als deutliche Ursache für ein derartiges Verhalten kommt das kulturelle Umfeld und die damit einhergehende Sozialisierung der meist zu der ethnischen Minderheit der Roma und Sinti gehörenden Zwangsprostituierten zum Tragen.“²⁰

Die Ursache fehlender Kooperation mit den Behörden wird nicht etwa in mangelndem Zeugenschutz, drohender Abschiebung oder anderen möglichen Faktoren gesucht, sondern durch die Sozialisierung in einem bestimmten kulturellen Umfeld erklärt.

¹⁷ Europol (2013), S. 43.

¹⁸ Paulus (2014b), S. 84.

¹⁹ Paulus (2014b), S. 83.

²⁰ Winterfeld (2013), S. 5.

Damit werden selbst die Opfer von Zwangsprostitution implizit zu Komplizinnen des organisierten Verbrechens erklärt.

Gegenstimmen zum Narrativ vom durch Rom_nja organisierten Menschenhandel finden sich in den polizeinahen Zeitschriften kaum. Lediglich in einem Aufsatz für die „Kriminalistik“ kritisieren die Autor_innen *„skandalisierende Erzählungen über Prostituierte und Menschenhändler Dortmunds“*, die zwischen den Zeilen unterstellten, *„dass es sich in Wahrheit um Roma“* handele: *„Man berichtet so, dass der Eindruck einer vermeintlichen Amoralität und Asozialität entsteht, beschuldigt sie gar, dass sie ‚ihre Frauen und Kinder‘ verkaufen. Ausgeblendet wird dabei nicht nur, wer die Klienten bzw. Käufer der low-budget Sex- und Haushaltsangebote sind, sondern auch, wie und warum bestimmte Menschen jeweils in die Sexindustrie gelangen.“*²¹ Allerdings handelt es sich bei den Autor_innen des Textes nicht um Angehörige der Polizei, sondern um zwei Wissenschaftler_innen der Forschungsstelle für interkulturelle Studien der Universität Köln.

Das dominante Narrativ aktiver und ehemaliger Polizist_innen schreibt „Roma“ aus (Süd-)Osteuropa eine zentrale Rolle im europäischen Menschenhandel zu. Ohne die Vielschichtigkeit von Migrationsmotiven zu reflektieren, wird dabei häufig Zwang und Ausbeutung durch Organisierte Kriminalität unterstellt, die sich dem polizeilichen Zugriff unter anderem deshalb entziehe, weil Täter und Opfer dem gleichen „kulturellen Umfeld“ entstammten.

3.1.2 Eigentums- und Vermögensdelikte

In acht Artikeln werden „Sinti“ und „Roma“ im Zusammenhang mit Eigentums- und Vermögensdelikten genannt, hier ausschließlich als mutmaßliche Täter_innen. Dabei geht es zum einen um Diebstahl, insbesondere Wohnungseinbruchdiebstahl, und zum anderen um sogenannte Straftaten zum Nachteil älterer Mitbürger (SÄM) wie den „Enkeltrick“.

So wird etwa in einem Bericht vom Düsseldorfer Polizeitag 2012 in „Die Streife“ der nordrhein-westfälische Innenminister Ralf Jäger zur wachsenden Zahl an Wohnungseinbrüchen mit den Worten zitiert:

*„Dieses Phänomen hat seine Ursache in der Gesellschaft, konkret in der Osterweiterung der Europäischen Union. Vor allem die Roma in Bulgarien und Rumänien leben in ihrer Heimat unter derart erbärmlichen Zuständen, dass es sie in ihrer extremen Not nach Deutschland zieht.“*²²

Auch wenn Innenminister Jäger „Roma“ nicht unmittelbar als Täter nennt, tut er dies implizit, indem er die wachsende Zahl von Wohnungseinbrüchen durch die EU-Osterweiterung und den Zuzug von rumänischen und bulgarischen Rom_nja erklärt.

Differenzierter liest sich dagegen ein Bericht über die Bekämpfung des grenzüberschreitenden Einbruchdiebstahls durch „mobile Einbrecherbanden“ im

²¹ Bukow / Cudak (2014).

²² zit. in: Linnertz (2013), S. 35.

Dreiländereck zwischen Deutschland, Belgien und den Niederlanden, ebenfalls aus „Die Streife“:

„Jürgen Hezel, der Kripo-Chef des Polizeibezirks Eupen, hat über lange Zeit die Arbeit der Kriminalpolizei in der Euregio koordiniert und kennt sich mit den Beutezügen der Einbrecherbanden aus. Er berichtet, dass sich im letzten Jahr besonders in Lüttich unterschiedlichste Tätergruppen aufhielten. Unter den ermittelten Straftätern befanden sich Sinti und Roma, Osteuropäer und auch Niederländer, die die gute Infrastruktur im Grenzraum nutzen.“²³

Obwohl hier nicht pauschal eine Gruppe für die grenzüberschreitende Eigentums kriminalität verantwortlich gemacht wird, ist „Sinti und Roma“ auch für den belgischen Kriminalpolizisten eine relevante Kategorie, die sich deutlich von den Beschreibungen der anderen Täter nach geographischer Herkunft oder Nationalität abhebt. Gleichwohl wird sie unterhinterfragt von der deutschen Redaktion übernommen.

Noch deutlicher findet sich die Zuschreibung in Artikeln über den Enkeltrick. So schreibt eine Beamtin des Schweizer Kriminalamtes fedpol in der „Kriminalistik“:

„Der Enkeltrick und dessen Erfindung werden einer ethnischen Gruppe, jener der polnischen Roma, zugeordnet. Als eigentlicher Erfinder gilt Arkadiusz Lakatosz, Roma-Name ‚Hoss‘. Diese polnisch stämmigen Roma dominieren den Deliktsbereich. Hierbei handelt es sich um ein Netzwerk verwandtschaftlich verbundener Grossfamilien, welches in verschiedenen europäischen Ländern aktiv ist.“²⁴

Ähnlich auch ein Kriminaloberkommissar der Berliner Polizei in der gleichen Zeitschrift:

„Gemäß LKA-Lagebild der Berliner Fachdienststelle treten sowohl weibliche als auch männliche Täter als Anrufer oder Abholer auf. Die Altersstruktur sei absolut variabel. Weiter heißt es: ‚Nach bisherigen Erkenntnissen ist (...) festzustellen, dass die Täter (auf allen [...] Organisationsebenen) im Wesentlichen der Volksgruppe der Sinti/Roma, mit polnischer Nationalität, zuzuordnen sind.‘ Dennoch sprechen die ‚Anrufer‘ sehr gut Deutsch, z. T. sogar mit dem entsprechend zum Aktionsraum passenden regionalen Dialekt. Demzufolge sind sie entweder in Deutschland aufgewachsen oder haben für längere Zeit in Deutschland gelebt. Zusammenfassend heißt es im Lagebild: ‚Es ist von grundsätzlich gewerbsmäßig handelnden Tätern auszugehen (...)‘“²⁵

Auch aus Nordrhein-Westfalen wird im Zusammenhang mit den Ermittlungen über einen Raubmord an einem Senioren berichtet:

²³ van Uden (2013), S. 16.

²⁴ Müller (2019), S. 117.

²⁵ Reese (2014), S. 192.

„Auswertergebnissen zu SÄMÜT (Straftaten zum Nachteil älterer Mitbürger, überregionale Intensivtäter) zufolge, werden diese sehr oft von Personen der Volksgruppe der Sinti und Roma begangen.“²⁶

Mindestens in den Bundesländern Berlin und Nordrhein-Westfalen scheinen also polizeiliche Lagebilder oder Analysen zu Betrugsdelikten wie dem „Enkeltrick“ die Kategorie „Sinti und Roma“ zu nutzen, wobei unklar bleibt, ob sich diese Zuschreibung auf Aussagen von Zeugen oder Beschuldigten oder auf eigene Einschätzungen der Polizei stützen.

3.1.3 „Clankriminalität“

Fünf weitere Beiträge nennen „Roma“ im Kontext mit sogenannter Clankriminalität. Auch wenn eine einheitliche polizeiliche Definition fehlt, werden unter der Kategorie „Clankriminalität“ üblicherweise Delikte – von Ordnungswidrigkeiten über Allgemeinkriminalität bis zu schweren Straftaten – zusammengefasst, die Personen zugeschrieben werden, die angeblich abgeschotteten „Subkulturen“ oder „Strukturen“ angehören, die „bestimmt [sind] von verwandtschaftlichen Beziehungen und/oder einer gemeinsamen ethnischen Herkunft“.²⁷

Obwohl die solchermaßen verstandene „Clankriminalität“ regelmäßig „arabisch-stämmigen Großfamilien“ zugeschrieben wird, warnen die genannten Beiträge grundsätzlich vor Gefahren durch vermeintliche Parallelgesellschaften. So heißt es in einem Aufsatz des ehemaligen Staatsanwalts und Polizeihochschullehrers Bijan Nowrousian in der „Kriminalistik“, dass *„organisierte Kriminelle, etwa Roma oder Araber-Clans, ganz offen die Herrschaft beanspruchen“*,²⁸ und in die „Deutsche Polizei“ schreibt Dorothee Dienstbühl, ebenfalls tätig an der Polizeihochschule Nordrhein-Westfalen:

„Während teils immer wieder betont wird, dass die Mehrheit dieser Familien nicht kriminell sei, muss allerdings ebenfalls konstatiert werden, dass ein viel zu großer Teil nicht integriert ist. Zudem ist die Loyalität von Mitgliedern, die nicht oder noch nicht mit strafrechtlich relevanten Handlungen in Erscheinung getreten sind, zu oft gegenüber kriminellen Familienmitgliedern höher ausgeprägt, als gegenüber dem Staat. Der Aspekt eines problematischen Familienkollektivs ist nicht nur bei den in Rede stehenden Clans ein Diskussionspunkt, sondern beispielsweise auch bei Roma oder Familiengefügen aus Tschetschenien, dem Irak und Syrien, deren tradiertes Rechtsverständnis einer Integration entgegensteht.“²⁹

In ähnlich essentialisierender Manier heißt es in dem Bericht in die „Die Streife“ über einen Polizeieinsatz in der Dortmunder Nordstadt:

„Taschendiebe wohnen meist etwas außerhalb, sie kommen aus Clans und arbeiten in der Regel nur für sich selbst“, erklärt [die bulgarisch-stämmige Polizeibeamtin, E.T] Deniza Jordanova. [...] Einige Bulgaren bestreiten ihren Lebensunterhalt durch

—

²⁶ Hoppmann (2019), S. 142.

²⁷ So bspw. die Begriffsbestimmung der Berliner Polizei. Vgl. Der Polizeipräsident in Berlin (2020).

²⁸ Nowrousian (2017).

²⁹ Dienstbühl (2019), S. 8.

Diebstähle, sagt die Polizistin. Bei den bulgarischen Roma gibt es feste Familienstrukturen, meist sind sie patriarchisch organisiert, der Vater ist der Boss und eine Familie kann schon mal aus 1.200 Leuten bestehen. Auf die Frage, was sie beruflich machen, antworten die Bewohner der alten Brotfabrik: »Schrott sammeln.« Das sei die Standardantwort, sagen die Polizeibeamten und winken ab.«³⁰

Der Beitrag eines bayerischen Juristen ohne polizeilichen Hintergrund in „Kriminalistik“ mischt solch kulturalistische Aussagen sogar mit biologistischen Argumenten:

„Unter Verwandten von Kriminellen finden sich wiederrum [sic] zahlreiche Kriminelle, unter den Kriminellen und in ihren Familien psychisch auffällige Persönlichkeiten. Eine Gliederung der Familienbefunde zeigt, dass sich unter den Brüdern (auch den Vettern) von Wiederholungstätern und Früh- bzw. Schwerverbrechern mehr Kriminelle finden als unter den Brüdern von einmaligen Rechtsbrechern oder Spät- und Leichtverbrechern. Wie Berliner libanesischen Sippen, italienische Mafia-Dynastien oder osteuropäische Familienclassen der Roma oder Albaner beweisen, haben diese Befunde nicht nur mit der Anlage, sondern auch mit dem ungünstigen Milieu zu tun. Außerdem können genetische oder durch Sozialisation erworbene Defizite zu einer Täterpersönlichkeit und einer Veranlagung zu gewalttätigen Handeln führen.“³¹

Gemeinsam ist den Beiträgen, dass sie zugezogenen „Roma“ eine kulturell oder gar genetisch bedingte Neigung zu Devianz unterstellen, die sich durch das Leben in patriarchal organisierten Großfamilien („Clans“) erkläre. Diesen gelte nicht nur die ausschließliche Loyalität seiner Mitglieder, sondern sie entzögen sich auch dem Zugriff der Mehrheitsgesellschaft und stellten sogar deren Herrschaftsanspruch infrage. Wie stark solche Thesen, die „Roma“ verbal in Sippenhaft nehmen und ihnen per se die Integrationsfähigkeit absprechen, auch die Perspektive der operativen Polizeiarbeit widerspiegeln, lässt sich aus den Beiträgen nicht ablesen. Überwiegend stammen sie aus der Feder von polizeiexternen Autor_innen. Festzuhalten ist allerdings, dass sie offensichtlich in der Polizeiausbildung präsent sind und die Redaktionen der Zeitschriften keinen Grund sahen, die Darstellungen zu beanstanden und somit ihren Beitrag zur Verbreitung leisteten.

3.1.4 „Problemviertel“ und Kriminalitätsschwerpunkte

Ähnlich wie das Narrativ von „Clans“ bringen auch Berichte über großstädtische „Problemviertel“ zugezogene „Roma“ in einen generellen Zusammenhang mit Kriminalität bzw. kriminellen Milieus. Allerdings tun sie das mitunter subtiler und nicht ohne Empathie. So berichtet der bereits im vorangehenden Kapitel zitierte Artikel zu Dortmunds Nordstadt aus „Die Streife“:

„Die Dortmunder Nordstadt hat sich zum Schmelztiegel entwickelt. Denn anders als in anderen deutschen Städten lebt die bulgarische Community hier sehr eng beieinander. Seit der EU-Osterweiterung zum 1. Juli 2007 gab es einen starken Zuzug von Menschen aus Osteuropa. Ab Januar 2014 gilt für Bulgaren und Rumänen zudem die volle Arbeitnehmer-Freizügigkeit der EU. Sie dürfen sich also in allen EU-Ländern

³⁰ Schmidt (2014), S. 10.

³¹ Hoffmann-Plesch (2015).

niederlassen und arbeiten. ‚Wir wollen ja nicht den Zustrom abschneiden, sondern die Kriminalität bekämpfen‘, sagt der Leiter des Schwerpunktdienstes Nord, Markus Wick. Die Bandbreite reicht dabei von Schleuserbanden, Prostitution und Drogenhandel bis hin zu Eigentumsdelikten wie Metalldiebstahl oder ‚Klaukids‘, die ohne ihre Eltern nach Deutschland kommen und hier auf Diebestour geschickt werden.³²

Es wird auf eine ungewöhnlich eng zusammenlebende „bulgarische Community“ verwiesen, mit der sich vielfältige Formen von Kriminalität in Dortmund etabliert hätten. Erst im folgenden Absatz werden „einige Bulgaren“, genannt, die ihren Lebensunterhalt durch Taschendiebstähle bestreiten und aus „Clans“ kämen (siehe Zitat weiter oben auf Seite 13/14, Fußnote 30). Wenn einen Satz später dann unvermittelt über die patriarchalen Strukturen von angeblich aus bis zu 1.200 Leuten bestehenden Großfamilien bei „den bulgarischen Roma“ referiert wird und es wenig später für relevant gehalten wird, zu berichten, dass „50.000 Roma“ in der Stadt Plodiv lebten, wird implizit deutlich, dass die „bulgarische Community“ als Roma-Community verstanden wird. Weiter heißt es dann:

„In Dortmunds Nordstadt bildet auch eine negative Infrastruktur mit Teestuben, Internetcafés, Wettbüros, Spielhallen und 88 ‚Problemhäusern‘ einen Nährboden für Kriminalität. Die meisten Bulgaren kommen allerdings gar nicht mit kriminellen Absichten nach Deutschland. Viele sind Handwerker und kommen mit großen Träumen von einem besseren Leben hierhin. Nicht gezahlte Löhne und Mietwucher deutscher Hausbesitzer treiben jedoch viele Neuankömmlinge in die Kriminalität.“³³

Nicht Biologie oder Kultur werden für die Kriminalität der Zuwanderer_innen verantwortlich gemacht, sondern die widrigen sozio-ökonomischen Bedingungen in der neuen Heimat. Gleichwohl wird suggeriert, dass es die Zuwanderung von „Roma“ ist, die den „Nährboden“ schafft, das Milieu, in dem Kriminalität gedeiht.

In ähnlicher Weise stellt auch ein Beitrag von zwei baden-württembergischen Kommissar_innen zur Situation in Mannheim in „Kriminalistik“ die Verbindung eher indirekt her. Dort wird unter der Überschrift „allgemeine Lage“ berichtet, dass seit 2013 knapp 7.000 Migrant_innen aus den Ländern Bulgarien und Rumänien gemeldet waren, und weiter:

„Insgesamt wird erwartet, dass ca. 800 000 Menschen aus Bulgarien und 500 000 Menschen aus Rumänien beabsichtigen nach Deutschland zu kommen. Es handelt sich bei diesen Migrant_innen häufig um Angehörige der türkisch sprechenden Roma-Minderheiten. Unberücksichtigt bleiben hier noch die Südosteuropäer, die sich derzeit in restlichen benachbarten EU-Ländern befinden.“³⁴

Nachdem es in der Einleitung des Textes kurz hieß, dass die nach Mannheim Zugezogenen in ihren Heimatländern „benachteiligten sozialen und ethnischen Gruppen“ angehörten, wird im Folgenden eine konkrete ethnische Zuschreibung

³² Schmidt (2014), S. 10.

³³ Schmidt (2014), S. 10.

³⁴ Braunberger / Wetzel (2014), S. 69.

vermieden. Erst der Verweis auf die Zuwanderungsprognose für Gesamt-Deutschland impliziert, dass die Zugezogenen überwiegend zur „Roma-Minderheit“ gehören. Einige Absätze weiter wird dann für die Mannheimer Stadtteile Neckarstadt-West, Innenstadt und Jungbusch konstatiert:

„Die wenig angepasste Lebensweise der Zuwanderergruppe stößt zwischenzeitlich selbst in diesen multikulturell geprägten Stadtteilen zunehmend auf starken Widerstand und Vorbehalte. Es häuften sich die Beschwerden über Belästigungen durch übermäßigen nächtlichen Lärm, über Müllablagerungen größeren Umfangs und über die als unangemessen empfundene Inanspruchnahme von Straßen, Wegen und Plätzen in den Wohnquartieren. Die allgemeine Kriminalitätsbelastung, einige besondere Kriminalitätsformen sowie die Anzahl der Ordnungsstörungen steigen kontinuierlich an.“³⁵

Im weiteren Verlauf des Beitrags wird zwar vertieft, welche Delikte die Mannheimer Polizei wie bekämpft, die ausdrückliche Nennung von „Roma“ in diesem Zusammenhang wird jedoch vermieden. Stattdessen werden die Zuwanderer aus Rumänien und Bulgarien kollektiv als „Südosteuropäer“ bezeichnet. Angesichts des einleitenden Verweises auf die Angehörigen ‚türkisch sprechender ‚Roma-Minderheiten‘ ist davon auszugehen, dass es sich dabei um eine Kodierung handelt.

Daran, dass eine solche Zurückhaltung nicht bei allen Polizeibehörden bzw. in allen Foren des polizeilichen Erfahrungsaustausches geübt wird, erinnert ein Bericht von der BKA-Herbsttagung 2016 aus „Kriminalistik“. Er zitiert die Duisburger Polizeipräsidentin Elke Bartels mit ihrer Rede über „Roma“ als „*homogene Zuwanderungsgruppe*“.³⁶ Das Referat Bartels über „Brennpunkte“ in Duisburg wurde bereits an anderer Stelle von Markus End ausführlich besprochen.³⁷

Auch der bereits zitierte Manfred Paulus, der unter dem Titel „Ungeliebte Roma – Täter oder Opfer?“ über Duisburg und Mannheim schreibt, problematisiert explizit den Zuzug von „Roma“ – hier synonym mit Immigrant_innen „aus Rumänien und Bulgarien“ – in dramatischen Worten:

„In Duisburg waren im Jahr 2011 (offiziell) 3800 Bürger aus Rumänien und Bulgarien gemeldet. Ein Jahr später waren es bereits 6100. Im Jahr 2012, so wurde berichtet, sind bei der Duisburger Polizei 13 000 Personalstunden allein dafür angefallen, um eine Eskalation in einem von Migranten bewohnten, kleinen Stadtteil und Problembereich zu verhindern. 350 Tatverdächtige von vorwiegend betrügerischen Handlungen und Diebstählen gaben im gleichen Zeitraum denselben Wohnsitz an: Eine Adresse von Zuwanderern aus Rumänien und Bulgarien. [...] Die Stadt Mannheim sah sich gezwungen, bereits für 2013 die gleiche Summe [wie Duisburg, E.T.] für die Integration von Zuwanderern aus Rumänien und Bulgarien einzuplanen. Trotz solcher kommunalen Bemühungen: Vertreter der Duisburger und der Mannheimer Polizei – und nicht nur sie – weisen darauf hin, dass weitere

³⁵ Braunberger / Wetzel (2014), S. 69.

³⁶ Bartels zit. in: Bulanova-Hristova / Flach (2017).

³⁷ End (2017), S. 10–11.; Der Vortrag selbst unter: Bartels 2016.

*Zuwanderungen von Roma Folgen haben könnten, die in absehbarer Zeit nicht mehr beherrschbar sein werden.*³⁸

3.2 „Sinti“ und „Roma“ als Opfer von Hassrede und Gewalt

Antiziganistische Hetze und Gewalt werden in neun Beiträgen angesprochen. Erschienen sind diese größtenteils in der Zeitschrift „Kriminalistik“ und stammen fast ausschließlich aus der Feder von Autor_innen, die sich nicht aus polizeilicher, sondern aus wissenschaftlicher Perspektive mit Rechtsextremismus und -terrorismus beschäftigen. Zudem handelt es sich häufig um Autor_innen von der Masaryk-Universität im tschechischen Brünn, die über antiziganistische Gewalt in Tschechien und Ungarn berichten als über ebensolche in Deutschland.³⁹

Perspektiven von Polizei und Strafverfolgung finden sich lediglich in dem Artikel „Rechtsrock und Strafbarkeit“ des Juristen und Bundespolizisten Alexander Hofsommer, der sich u.a. mit dem Lied „Zigeunerpack“ der verbotenen Band „Landser“ beschäftigt,⁴⁰ sowie in einem Beitrag über ‚rechte‘ und ‚linke‘ Kriminalität“ von Bijan Nowrousian, zum Zeitpunkt des Erscheinens noch Staatsanwalt, der den antiziganistischen Wahlkampf-Slogan der NPD „Geld für Oma statt für Sinti und Roma“ zitiert.⁴¹

Ein Verweis auf diesen NPD-Wahlkampfslogan ist übrigens auch der einzige Fall, in dem eine Volltext-Suche in den gesammelten Polizeilichen Kriminalstatistiken, öffentlich zugänglichen Lagedarstellungen und Sicherheitsberichten, die für die Recherche für den Zeitraum zwischen 2010 und 2019 von den Internetseiten der Landespolizeien und des BKA heruntergeladen wurden, einen Treffer zu „Sinti und Roma“ ergab. Erwähnt wurde er in einer Lagedarstellung zu politisch motivierter Kriminalität der Berliner Polizei.⁴²

Somit sind antiziganistische Hetze und Gewalt zwar durchaus Thema im kriminalistischen Spektrum der deutschsprachigen Polizeizeitschriften. Deutsche Praktiker_innen streifen das Thema jedoch allenfalls im Rahmen einer allgemeinen Beschäftigung mit Rechtsextremismus. Es dominieren akademisch informierte Berichte aus dem Ausland, wenngleich auch hier nicht der Antiziganismus im Fokus steht, sondern das Gesamtphänomen Rechtsextremismus.

3.3 Polizeigeschichtliche Beiträge

Von den zwölf polizeugeschichtlichen Beiträgen, die sämtlich in der GdP-Zeitschrift „Deutsche Polizei“ und dem Fachblatt „Kriminalistik“ veröffentlicht wurden, beziehen

³⁸ Paulus (2014b), S. 81–82.

³⁹ Papiezová Vejvodová / Smolík (2014); Havlík / Mares (2014); Havlík (2017); Schmidt / Mares (2018) In Ko-Autorenschaft des tschechischen Extremismusforschers Miroslav Mares und der deutschen Autorinnen Astrid Bötticher und Ina Schmidt erschienen Beiträge zu europaweiten militanten Netzwerken bzw. rechtsradikalen Jugendszenen in Tschechien und Sachsen, die aber ebenfalls nur antiziganistische Gewalt in Tschechien erwähnen. Bötticher / Mares (2013); Schmidt / Mares (2018) Zwei andere Beiträge des deutschen Politikwissenschaftlers Florian Hartleb zum Thema „Einsamer Wolf-Terrorismus“ nennen als Beispiel antiziganistischer Gewalt einen Rohrbombenanschlag des Österreichers Franz Fuchs, dem 1995 im Burgenland vier Menschen zum Opfer fielen. Vgl. Hartleb (2013a), (2013b).

⁴⁰ Hofsommer (2012).

⁴¹ Nowrousian (2015).

⁴² Der Polizeipräsident in Berlin (2013), S. 19.

sich acht auf die Rolle der Polizei im Nationalsozialismus und dessen Nachwirkungen in der bundesdeutschen Polizei der Nachkriegszeit und thematisieren in diesem Zusammenhang auch die Verfolgung von Sinti und Roma. Hintergrund der meisten dieser Beiträge waren zum einen die Ausstellung „Ordnung und Vernichtung. Polizei im NS-Staat“, die 2011 im Deutschen Historischen Museum (DHM) gezeigt wurde und auf ein 2008 von der Innenministerkonferenz beauftragtes Forschungsprojekt der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol) zurückging,⁴³ und zum anderen das Forschungsprojekt zur Vergangenheit des Bundeskriminalamtes (BKA), das dessen Präsident Jörg Ziercke 2008 beauftragt hatte.⁴⁴

So berichten etwa die Historiker Andreas Mix, Kurator der DHM-Ausstellung, und Wolfgang Schulte, Leiter des DHPol-Projektes, im Jahr 2011 in mehreren Beiträgen über die Rolle der Polizei als zentrales Herrschaftsinstrument des NS-Staates.⁴⁵ Sie schildern die Eskalation der staatlichen Gewalt gegen „*Juden, Sinti und Roma, aber auch Bettler, Alkoholiker, Prostituierte und weitere soziale Randgruppen*“, die schließlich im „*Völkermord an den Juden, den Sinti und Roma*“ gipfelte, an dem „*[a]lle Sparten der Polizei [...] von der Erfassung über die Konzentration bis zur Ermordung der Opfer direkt*“ beteiligt waren.⁴⁶ Dabei werden – auch dargestellt an exemplarischen Biographien – die personellen Kontinuitäten zwischen der Polizei des NS-Staates und der Bundesrepublik und die zögerliche Aufarbeitung derselben problematisiert. Mix resümiert:

„Fragen nach den Aufgaben der Polizei und den Grenzen ihres legitimen Handelns stellen sich allerdings auch heute. Die Reflexion über die Rolle der Polizei im NS-Staat soll nicht nur in der Polizei, sondern auch in der Öffentlichkeit das Bewusstsein dafür schärfen, dass die polizeiliche Gewalt einer strikten rechtsstaatlichen Eingrenzung bedarf, um die Freiheit des Einzelnen und die Freiheit der Gesellschaft dauerhaft zu bewahren.“⁴⁷

Gegen den vermeintlich pauschalen Hinweis auf die personellen Kontinuitäten wendet sich in Heft 6/2011 von „Deutsche Polizei“ der ehemalige Polizist und Regierungspräsident a.D. Helmut Dohr, der 1951 in die niedersächsische Polizei eingetreten war. In seinem Artikel fordert er Differenzierung. Zwar räumt er für die westdeutsche Polizei der Nachkriegszeit militaristische Rudimente ein, schreibt aber:

„Hingegen haben Versatzstücke aus der NS-Ideologie in der Nachkriegspolizei zu keiner Zeit eine Rolle gespielt. Weder in meinem Anwärterjahr, noch in den Jahren danach, als ich Ausbilder und später Fachlehrer an der Landespolizeischule war, gab es Ansätze von Rassendiskriminierung, Antisemitismus, Kadavergehorsam, Herrenmenschentum und ähnlichen Denkmustern der Nazis. Gewiss; es hat in dieser Phase vielfach an der notwendigen Sensibilität gemangelt, etwa gegenüber Homosexuellen oder Sinti und Roma. Aber das war kein polizeiliches Spezifikum, sondern ein gesamtgesellschaftliches Defizit, das ebenso wie die

⁴³ Deutsche Hochschule der Polizei u.a. (2011).

⁴⁴ Baumann u.a. (2011); Bundeskriminalamt (BKA) (2011).

⁴⁵ Mix (2011c), (2011a), (2011b); Schulte (2011).

⁴⁶ Alle Zitate aus: Mix (2011b).

⁴⁷ Mix (2011b), S. 29.

*Fremdenfeindlichkeit mancher Zeitgenossen auch heute noch nicht völlig überwunden ist.*⁴⁸

Dohr behauptet weiter:

*„Dass die Polizei der fünfziger und sechziger Jahre ‚kontinuierlich‘ im Geiste und nach den Regeln des NS-Staates ausgebildet worden sei, geht daher an der Realität vorbei – schon deshalb, weil ‚Ehemalige‘ in Theorie und Praxis der Polizei, aufs Ganze gesehen, keine Rolle spielten.“*⁴⁹

Die übrigen polizeugeschichtlichen Beiträge haben zumeist Entwicklungen des 18., 19. und frühen 20. Jahrhunderts zum Thema, und erwähnen in diesem Zusammenhang eher beiläufig etwa die „Sammel- und Auskunftsstelle über Zigeuner“ der Staatlichen Kriminalpolizei in Stuttgart,⁵⁰ oder den Antiziganismus des Strafrechtlers Hans Gross, der anlässlich seines 100. Todestag als Begründer der modernen Kriminalwissenschaft in der „Kriminalistik“ gewürdigt wird.⁵¹

Zeitlich aus diesem Rahmen fällt die Serie von acht persönlichen Erinnerungen des ehemaligen Polizeibeamten Gerd Neumann aus dem Münsterland, die 2014 in die „Deutsche Polizei“ erschien. In seiner sechsten Geschichte schildert Neumann unter der Überschrift „Die Zigeuner sind da“ eine Begebenheit, die sich 1974 zugetragen haben soll. Einleitend schreibt er:

„Übrigens: Wenn jemand Anstoß an dem Wort Zigeuner nimmt, [...] wird es mich freuen, denn es ist ein Zeichen für ein reiferes Bewusstsein. Aber ich habe es dennoch verwendet, weil es Teil der beschriebenen Problematik ist. Als die Geschichte sich zugetragen hat, 1974, gehörte der Begriff noch zum üblichen Sprachgebrauch, und nur so bleibt die Erzählung authentisch.“

Beschrieben wird der beherzte Einsatz eines jungen Polizeikommissars, der gerade die Leitung einer kleinen Wache übernommen hatte, als ihn der Wunsch des lokalen Ordnungsamtes erreicht, ein „Zigeuner“-Lager am Ems-Ufer zu räumen. Offenkundig rechtsstaatlichen Prinzipien verpflichtet, weigert sich der junge Stationsleiter: *„Die Polizei jagt keine Zigeuner aus der Stadt, ohne einen triftigen Grund zu haben.“* In der Folge handelt er einen Kompromiss zwischen dem Ordnungsamt und dem *„Sippenoberhaupt“* aus, der Wasserversorgung und die Nutzung sanitärer Anlagen in einem nahegelegenen Freibad ermöglicht und die Sorgen des Ordnungsamtes vor Vermüllung durch Zahlung einer Kautions von 500 DM beruhigt. Zwischenzeitlich, so Neumann, *„wurde die Begegnung fast romantisch“*, als mehrere junge Frauen den Polizisten die Zukunft lesen und ihnen *„viel Glück mit einer schönen Frau prophezeit wurde“*. Als die *„Sippe“* nach zwei Tagen wieder weiterreist, sei der Lagerplatz sauber gewesen und es habe keine Beschwerden gegeben. Angeblich, so das Ende der

⁴⁸ Dohr / Mix (2011), S. 20.

⁴⁹ Die Replik von Andreas Mix ist im gleichen Heft abgedruckt, in der er erneut die personellen Kontinuitäten betont, aber einräumt, dass diese nicht gleichbedeutend mit einer Kontinuität der Polizeipraxis sei. Vielmehr, so Mix, seien die Angehörigen der Sicherheitsbehörden „durch die Rahmenbedingungen des demokratischen Rechtsstaates unter alliierter Obhut“ zivilisiert worden.

⁵⁰ Teufel (2012).

⁵¹ Sabitzer (2016).

Geschichte, „wurden nie mehr Zigeuner aus der Stadt gejagt, nur weil sie Zigeuner waren“.⁵²

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass insbesondere in der Zeit 2011/12 Historikern in Polizeizeitschriften ein Forum geboten wird, um über die polizeiliche Verfolgung und Vernichtung von Sinti und Roma in der NS-Zeit zu berichten. Darüber hinaus finden sich einzelne Beiträge, die den Antiziganismus einflussreicher Kriminalisten oder entsprechende Organisationseinheiten der Vorkriegszeit benennen. Die Bedeutung dieses Erbes für die bundesdeutsche Polizei bleibt in den wenigen Beiträgen zum Thema umstritten; personelle Kontinuitäten werden benannt, seine Praxisrelevanz jedoch selbst von polizeiexterner Seite eher verneint. Spätestens für die 1970er Jahre wird ein vollständiger Bruch mit dem Gedankengut der NS-Zeit konstatiert und die Polizei als Garantin von Rechtsstaatlichkeit dargestellt, die Sinti und Roma sogar gegen lokale Widerstände vor Diskriminierung schützt. (Selbst-)Kritische Berichte über problematische Sondererfassungen, die von Datenschutzbeauftragten noch in den 1990er Jahren beanstandet wurden,⁵³ über die Ergebnisse der Forschung zur BKA-Historie, die antiziganistische Praktiken beim BKA bis 2001 dokumentieren,⁵⁴ oder über die stigmatisierende Polizeiarbeit im Zusammenhang mit den Ermittlungen zum NSU-Mord an Michele Kiesewetter und dem „Phantom von Heilbronn“⁵⁵ fehlen hingegen.

3.4 Sonstiges

Daneben finden sich Texte, die über Begegnungen und Bilder von Rom_nja berichten, die im Ausland gewonnen wurden. Sie dokumentieren Wissenstransfers, zu denen es durch die Internationalisierung der Polizeiarbeit kommt.

So berichtet „Die Streife“ 2015 vom Besuch einer Delegation des Innenausschusses des Landtages bei der Polizeimission EULEX Kosovo. Im Anschluss an die Darstellung der Ende 2014 ansteigenden Asylbewerberzahlen aus dem Kosovo heißt es dort: *„Zur Situation der Minderheiten im Kosovo, insbesondere der Roma, Ashkali und Ägypter (RAE) haben sich im Rahmen der Gespräche [mit Angehörigen von EULEX Kosovo, der Leitung der kosovarischen Polizei, dem Innenminister sowie Vertreter_innen eines BAMF-geförderten Projekts zur Unterstützung von Rückkehrer_innen und verschiedenen Nichtregierungsorganisationen] keine Anhaltspunkte für staatliche Diskriminierung ergeben. Die Minderheiten genießen laut Verfassung weitreichende Rechte. Für die nichtalbanischen Minderheiten sind 20 der 120 Parlamentssitze garantiert. Dennoch sind die Lebensverhältnisse der meisten RAE nach wie vor prekär.“*⁵⁶ Obwohl die ausdrückliche Feststellung fehlt, impliziert der Text somit kurz und knapp, dass Asylgesuche von Rom_nja aus dem Kosovo in Deutschland unberechtigt seien, da keine politische Verfolgung vorliege, sondern allenfalls wirtschaftliche und soziale Benachteiligung.

⁵² Neumann (2014).

⁵³ Siehe z.B. Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (1998), 101-102.

⁵⁴ Stephan (2011).

⁵⁵ Kleffner (2017).

⁵⁶ NRW-Parlamentarier besuchen EULEX Kosovo (2015).

Ein weiteres Beispiel für den Transfer von Bildern über „Roma“ im Kontext internationaler Polizeikooperation findet sich außerdem in einem Bericht über die Hospitation einer ausländischen Polizistin. In dem Portrait einer Referentin aus dem tschechischen Innenministerium, die um 2012 für neun Monate in Deutschland war, *„um als Praktikantin hautnah die Polizeiarbeit in einer multikulturellen Gesellschaft zu studieren“*, zitiert die *„Die Streife“* diese, als sie über die *„besondere Herausforderung“* der Integration der rund 300.000 Romn_ja in Tschechien spricht, wie folgt: *„Sie leben ausgegrenzt in Ghettos und sozialen Brennpunkten, meistenteils unter widrigen Umständen.“*⁵⁷

Weitere Texte nennen die Begriffe „Roma“ oder „Zigeuner“ in Beiträgen, die sich der „interkulturellen Kompetenz“ der Polizei widmen. So wird etwa in „pro Polizei“, der Mitarbeitendenzeitschrift der niedersächsischen Polizei, kurz über Ergebnisse eines Forschungsprojektes der Polizeiakademie des Landes berichtet. Demnach hätte im Gespräch unter Beamt_innen des Einsatz- und Streifendienstes die „kulturelle Herkunft“ von Personen – was sich u.a. im abwertenden Reden über „Zigeuner“ gezeigt habe – eine „auffällig dominante Bedeutung“; sie sei aber kein zentrales Kriterium für das polizeiliche Handeln.⁵⁸ An anderer Stelle werden die Schwierigkeiten der Kommunikation mit „Bulgaren, die kein Bulgarisch sprechen“⁵⁹ oder der Ärger einer in Bosnien geborenen deutschen Polizeibeamtin, die von einer mutmaßlichen Betrügerin als „Zigeunerin“ angesprochen wird, für Fortbildungszwecke thematisiert.⁶⁰

Bemerkenswert ist schließlich ein Beitrag im „Polizeispiegel“, der Mitgliederzeitschrift der Deutschen Polizeigewerkschaft, der sich aus juristischer Sicht mit der Frage beschäftigt, ob es strafbar ist, Menschen als „Zigeuner“ zu bezeichnen. Der Text, geschrieben von einer sächsischen Rechtsanwältin, bilanziert abschließend:

*„In der heutigen Zeit spielt die sogenannte ‚Political Correctness‘ eine große Rolle, auf welche hier nur kurz hingewiesen wird. Sie ist das Bemühen, die öffentliche Kommunikation im Rahmen von Begriffen und Floskeln zu halten, die möglichst wenigen Lobby- und Weltanschauungsgruppen Gelegenheit zum Protest gibt. Das Problem an dieser Stelle ist, dass die P.C. einerseits davon ausgeht, es gäbe eine quasi bedeutungsfreie Sprache purer Beschreibung. Andererseits sollen aber immer die jeweils eigenen subkulturellen Sprachbedeutungen als bindend akzeptiert werden. Letztlich wird der Äußerungsinhalt immer unter Berücksichtigung aller Begleitumstände zu ermitteln sein. Hierunter zählen Anschauungen und Gebräuche der Beteiligten, sprachliche und gesellschaftliche Ebene, auf welcher die Äußerung fiel, Bedeutungsabweichungen aufgrund der sozialen Schicht, Alter, Zugehörigkeit zu Subkulturen, Nationalität, regionale Besonderheiten wie Dialekt et cetera. In diesem Sinne kann auch der Begriff Zigeuner eine Vielzahl von Bedeutungen haben, wobei nicht jede davon ehrverletzenden Charakter hat.“*⁶¹

⁵⁷ Bockow (2012).

⁵⁸ Jacobsen (2016).

⁵⁹ Franzke (2017a).

⁶⁰ Franzke (2017b).

⁶¹ Neubert (2019).

Zwar wird die Motivation für die Veröffentlichung dieses Beitrags einer Autorin, die weder als Polizistin noch als DPoIG-Mitglied ausgewiesen ist, nicht deutlich. Offensichtlich sah die Polizeigewerkschaft aber Klärungsbedarf für sich und ihre Mitglieder.

3.5 Zwischenfazit

„Sinti“, „Roma“ oder „Zigeuner“ waren in den zurückliegenden zehn Jahren auf verschiedenste Weise Thema in deutschen Polizeizeitschriften. Der Schwerpunkt der Beiträge assoziiert jedoch insbesondere „Roma“ aus (süd-)osteuropäischen Ländern mit bestimmten Deliktsbereichen wie Menschenhandel und bandenmäßig organisierter Eigentums- und Vermögenskriminalität oder mit als kriminell stigmatisierten „Clans“ oder Milieus. Selbst Beiträge, die solch pauschaler Stigmatisierung enthalten, machen deutlich, dass die Zuschreibungen „Sinti“ oder „Roma“ zumindest in einigen Bereichen weiterhin Relevanz für die polizeiliche Arbeit haben – zur Identifikation von Tatverdächtigen oder als Kategorie in internen Lagebildern – ohne dass, anders als von den alten Empfehlungen Nr. R (87) 15 des Europarates zur Datenverarbeitung durch die Polizei bzw. dem seit 2018 gültigen Art. 10 der EU-Richtlinie 2016/680 über die Verarbeitung besonderer Datenkategorien durch die Polizei vorgesehen, eine unbedingte Erforderlichkeit erkennbar wäre. Deutlich wird außerdem, dass Kodierungen wie „Südosteuropäer“ mancherorts die ethnische Zuschreibung für den offiziellen Gebrauch ersetzt haben.

Benannt werden Sint_izze und Rom_nja daneben auch als Opfer von rechter Gewalt – dem von der deutschen Polizei mitverantworteten Völkermord sowie der antiziganistischen Hasskriminalität der Gegenwart. Gleichwohl wird dem nur eine geringe Bedeutung für das aktuelle Denken und Handeln der deutschen Polizei zugemessen. Die Aufarbeitung der nationalsozialistischen Verbrechen wird als erfolgreich abgeschlossen dargestellt, und die antiziganistische Gewalt der Gegenwart findet in den Beiträgen nahezu ausschließlich im Ausland statt. Zumindest diskursiv bleibt damit der Verdacht das dominierende Motiv.

4 Die Bekämpfung „reisender Täter“ als antiziganistische polizeiliche Praxis?

Mit dem Nachweis, dass antiziganistische Wissensbestände auch während der letzten zehn Jahre in polizeinahen Zeitschriften präsent waren und durch sie Verbreitung fanden, ist noch keine Aussage darüber getroffen, wie weit dieses Wissen in den Polizeibehörden von Bund und Ländern tatsächlich verbreitet ist. Hierzu bräuchte es repräsentative Umfragen unter Polizist_innen, in der Art wie sie eine Studie unter Beamt_innen in Duisburg in den frühen 2000er Jahren punktuell geleistet hat. Damals meinten 78% der 243 befragten Polizist_innen des dortigen Polizeipräsidiums, *„es sei kein Vorurteil, dass rumänische Zigeuner Wohnungseinbrüche, Trick- und*

Taschendiebstähle begingen und strafunmündige Kinder zu Einbrechern abrichteten“.⁶²

Doch selbst wenn ein solch hoher Verbreitungsgrad antiziganistischer Vorurteile verallgemeinerbar wäre, hieße dies nicht zwangsläufig, dass dieses Wissen auch die Praxis anleitet. *„Die im Diskurs verfügbar gemachten Deutungsmuster, die polizeiliches Handeln übersituativ sinnhaft machen, sind [...] nicht als Handlungsanweisungen zu missverstehen“*, schreibt die Soziologin Astrid Jacobsen.⁶³ Von ihrer ethnographischen Forschung beim Einsatz- und Streifendienst einer niedersächsischen Polizeiwache berichtet sie, dass die *„im Reden über ‚Zigeuner‘ erzeugten kulturspezifischen Merkmale im konkreten Umgang mit Personen, die dieser Gruppe (nach dem Einsatz) zugeordnet wurden, keine beobachtbare Relevanz“* hatten: *„Polizei-Talk beschreibt nicht das, was in der konkreten Einsatzsituation zur praktischen Anwendung kommt. [...] Stattdessen erweisen sich kontext- und situationsspezifische Merkmale als relevanter für die Strukturierung polizeilichen Handelns. Einsatzbewältigung und Diskurs sind also zunächst zwei unabhängig voneinander prozessierte Praxisformen und es ist empirisch nicht begründbar, von polizeilichen Aussagen auf konkrete Handlungen zu schließen.“⁶⁴*

Allerdings räumt Jacobsen ein, dass ihre kurze Studie eher *„ethnographische Hinweise, denn fundierte Erkenntnisse“⁶⁵* liefere und durch die Fokussierung auf eine bestimmte Einheit der Polizei nur begrenzte Aussagekraft habe. Entsprechend fragt sie selbst, wie etwa bei kriminalpolizeilichen Ermittlungen Diskurs und Praxis aufeinander wirken, insbesondere dann, wenn es keinen konkreten strafrechtlichen Verdacht gibt.⁶⁶

4.1 „Reisende Täter“ – zur Wiederbelebung eines alten Begriffs

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen und der durch die Zeitschriftenanalyse offengelegten diskursiven Assoziation von „Roma“ mit (organisierter) Banden- oder Clankriminalität sollen im Folgenden die Entwicklung und Methoden der polizeilichen Bekämpfung sogenannter „reisender Täter“ nachgezeichnet werden, die seit 2010 (wieder) erheblich an Bedeutung gewonnen hat.

Dabei geht es um die Frage, welche Folgen eine Polizeiarbeit hat, die sich an mutmaßlichen Täter_innen statt an konkreten Taten orientiert, wenn sie zugleich im Kontext eines antiziganistisch aufgeladenen Diskurses stattfindet. Die Untersuchung stützt sich an dieser Stelle nicht mehr nur auf Beiträge aus den ausgewerteten Polizeizeitschriften, sondern zieht ergänzend auch andere Dokumente heran, wie Parlamentsdrucksachen, EU-Dokumente und Medienberichte zum Thema.

Es wird gezeigt, dass die Begriffe „reisende“ oder „mobile Täter“ im Wesentlichen mit jenen Deliktsbereichen assoziiert werden, für die im Diskurs der polizeinahen

⁶² Schweer / Strasser (2008), S. 20.

⁶³ Jacobsen (2015b), S. 52.

⁶⁴ Jacobsen (2015a), S. 49.

⁶⁵ Jacobsen (2015b), S. 43.

⁶⁶ Jacobsen (2015a), S. 49–50.

Zeitschriften „Roma“ verantwortlich gemacht werden. Die Ausgangsthese lautet daher in Anlehnung an Norbert Pütters Untersuchung zum „OK-Komplex“, dass die Bekämpfung „reisender Täter“ sich stark an ethnisierenden Kriterien orientiert und dabei sowohl die polizeiliche Aufmerksamkeit gegenüber den so definierten Gruppen als auch die Intensität der ihnen geltenden Ermittlungen zunimmt.⁶⁷

4.1.1 „Umherziehende Banden“ als Thema europäischer Polizeikooperation

Der Begriff „reisende Täter“ ist keineswegs neu. Vielmehr knüpfte bereits die Gründung des westdeutschen Bundeskriminalamtes an die polizeiliche Tradition an, mobile, überlokal agierende Straftäter als wesentliche Quelle von Kriminalität zu sehen, was sich bereits 1951 im Aufbau einer BKA-Abteilung zur Sammlung und kriminalistischen Auswertung von „Nachrichten und Meldungen über reisende Täter und deren Straftaten“ niederschlug.⁶⁸

Seit Inkrafttreten des Schengener Abkommens und der Aufhebung der Grenzkontrollen im Schengen-Raum im Jahr 1995 erlebt der Begriff jedoch eine neue Konjunktur, nachdem zwischenzeitlich Terrorismus und Organisierte Kriminalität (OK) im Fokus der polizeilichen und kriminalpolitischen Aufmerksamkeit gestanden hatten. Ende der 1990er Jahre begannen Polizeibehörden in Deutschland, Frankreich, Belgien und den Niederlanden trotz erheblicher Unterschiede zwischen den Tatverdächtigen, insbesondere mobile Gruppen aus Osteuropa für die steigenden Zahlen von Eigentumsdelikten, insbesondere Wohnungseinbrüche sowie Kfz- und Metalldiebstahl verantwortlich zu machen.⁶⁹ In den folgenden Jahren kam das Thema schrittweise auf die Agenda der europäischen Innen- und Justizpolitik. Die im März 2010 vom Europäischen Rat verabschiedeten Strategie für die innere Sicherheit der EU führt in der Liste gemeinsamer Bedrohungen neben Terrorismus, OK, Cyberkriminalität und Naturkatastrophen auch auf:

„Grenzüberschreitende Kriminalität, beispielsweise Kleinkriminalität und Eigentumsdelikte, wie sie häufig von Banden begangen wird, wenn sie den Alltag der Menschen Europas erheblich beeinträchtigt.“⁷⁰

Im Programm der EU-Kommission zur Umsetzung der Strategie vom November 2010 heißt es dann noch einmal deutlich zugespitzt:

„Die schwere und organisierte Kriminalität hat verschiedene Ausprägungen: Menschenhandel, Drogen- und Waffenhandel, Geldwäsche sowie illegale Abfallverbringung und -entsorgung innerhalb von Europa und anderswo. Selbst das, was den Anschein nach Kleinkriminalität ist, wie Einbrüche und Autodiebstahl, der Handel mit Fälschungen und gefährlichen Waren und die Machenschaften von umherziehenden Banden, sind oft lokale Erscheinungen weltweiter krimineller Netzwerke. Gegen diese Kriminalität muss Europa gemeinsam vorgehen.“⁷¹

⁶⁷ vgl. Pütter (1998), S. 296.

⁶⁸ Baumann u.a. (2011), S. 20.

⁶⁹ Van Daele / Vander Beken (2010), S. 1–2.

⁷⁰ Europäischer Rat (2010), S. 15.

⁷¹ Europäische Kommission (2010), S. 5.

Parallel dazu wurde mit Übernahme der EU-Ratspräsidentschaft durch Belgien das Thema „umherziehende kriminelle Gruppen“ zu einem Thema der operativen Polizeikooperation in Europa.⁷² Die belgische Bundespolizei hatte den Begriff der „umherziehenden kriminellen Gruppen“ seit 2004 in verschiedenen Strategiepapieren geprägt, die stark antiziganistische Züge tragen. So hieß es in einem Papier von 2010 etwa, dass zu den „umherziehenden Kriminellen“ auch „sesshafte Kriminelle“ mit belgischer Staatsbürgerschaft gehörten, weil diese eigentlich „*Nomaden ohne ein echtes Heimatland*“ wären, die in großen Migrationswellen nach Westeuropa gekommen und mittlerweile eingebürgert seien, ohne den Bruch zwischen mobilem und sesshaftem Dasein endgültig vollzogen zu haben.⁷³

Im Ergebnis von Diskussionen in seinen polizeipolitischen Gremien verabschiedete der Rat der EU-Innen- und Justizminister im November 2010 Schlussfolgerungen, in denen er feststellt, *„dass mobile (umherziehende) kriminelle Gruppen erfahrungsgemäß hauptsächlich im Bereich der folgenden Eigentumsdelikte agieren: Einbruchdiebstahl in Wohnungen mit oder ohne Gewaltanwendung, Skimming, organisierter Ladendiebstahl, organisierter Taschendiebstahl, Einbruchdiebstahl in Geschäfte, Frachtdiebstahl, Metalldiebstahl sowie Diebstahl auf Baustellen und von schwerer Ausrüstung, Trickdiebstahl“* und die Mitgliedstaaten darum ersucht, die *„Tragweite des Problems“* wie folgt zu definieren:

*„Eine mobile (umherziehende) kriminelle Gruppe ist eine Vereinigung von Straftätern, die sich durch Eigentumsdiebstahl oder Betrug systematisch bereichern, in einem großräumigen Gebiet operieren und international aktiv sind. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sowohl Erwachsene als auch Kinder zur Begehung dieser Delikte ausgebeutet werden können“.*⁷⁴

Damit etablierte der Ministerrat, anknüpfend an neue Bedrohungsszenarien und ein antiziganistisch konnotiertes Konzept der belgischen Polizei, eine umfassende Arbeitsdefinition, durch die „umherziehende Banden“ für ein weites Feld von Kriminalität – von unterschiedlichsten Arten von Eigentumsdelikten bis zu Ausbeutung und Menschenhandel – verantwortlich gemacht werden. Im Gegensatz zur traditionellen Polizeiarbeit, das im Feld der Gefahrenabwehr auf die Verhinderung gefährlicher Situationen zielt und in der Strafverfolgung bei einer konkreten Tat ansetzt, wird damit eine lediglich durch ihre Mobilität und mutmaßliche Devianz umrissene Personengruppe zum Ziel polizeilicher und strafjustizieller Interventionen erklärt. Auffällig ist dabei, dass die für das Phänomen als relevant betrachteten Deliktsbereiche jene Felder spiegeln, die in den oben dargestellten Diskussionsbeiträgen in polizeinahen Zeitschriften insbesondere mit „Roma“ assoziiert werden.

In seinen Schlussfolgerungen forderte der Rat die EU-Mitgliedstaaten außerdem auf, einen *„administrativen Ansatz zur Kriminalitätsbekämpfung“* zu entwickeln, etwa durch die Einführung gewerberechtllicher Registrierungspflichten im Schrotthandel zur

⁷² Ausführlich dazu: Töpfer (2019), 164ff.

⁷³ Commissioner General of the Belgian Federal Police (2010), S. 10–11.

⁷⁴ Rat der Europäischen Union (2010).

Vorbeugung von Metalldiebstahl oder durch die ordnungsbehördliche Schließung von „als Treffpunkt oder Versteck dienenden Räumlichkeiten“. Die Mitgliedstaaten sollen den grenzüberschreitenden Informationsaustausch verstärken sowie internationale Ermittlungen fördern und ermöglichen, selbst wenn keine direkte Verbindung zu einer Straftat bestehen. Europol wurde angewiesen, einen Lagebericht zum Thema zu erstellen und zu prüfen, ob es gezielt Daten in einem Analyseprojekt zusammentragen und auswerten kann.⁷⁵

Seit 2004 existierte bei Europol die Arbeitsdatei FURTUM (Latein für „Diebstahl“), mittels derer Analysten des Polizeiamtes aus den Mitgliedstaaten angelieferte Informationen zum Phänomen „umherziehender Einbrecherbanden“ auswerten, um Ermittlungen in den Mitgliedstaaten zu unterstützen oder aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse anzuregen. Inzwischen wird diese Auswertungsarbeit durch ein gleichnamiges „Analysis Project“ fortgesetzt. Dabei handelt es sich um eine Gruppe von Europol-Analyst_innen, die den Datenpool der mittlerweile weitgehend zusammengelegten Europol-Arbeitsdateien mit einem spezifischen Mandat sichten. Verarbeitet werden können dafür ein umfassender Kranz personenbezogener Daten zu Tatverdächtigen, verurteilten Straftätern, Personen, von denen angenommen wird, dass sie Straftaten begehen werden, Zeugen, Opfern, Kontakt- und Begleitpersonen sowie Informanten. 2014 berichtete die Leiterin von FURTUM, dass die Arbeit sich auf Straftaten gegen Ältere, KfZ-Diebstahl, Metalldiebstahl, die Ausbeutung von Minderjährigen z.B. für Taschendiebstähle sowie auf organisierten Raub und Wohnungseinbruch durch „mobile kriminelle Gruppen“ konzentrierte. Dabei stünden insbesondere Gruppen aus Rumänien, Bulgarien, Moldau, Polen, Südamerika und dem ehemaligen Jugoslawien im Fokus. Über die Arbeit zu Wohnungseinbrüchen ergänzte sie, dass die Gruppen häufig aus Südosteuropa kämen und meist dadurch gekennzeichnet wären, dass sie zu einer „Nationalität oder ethnischen Gruppe“ gehörten.⁷⁶

FURTUM dürfte nicht nur für die Erstellung des vom Rat erbetenen Lagebildes zu „mobilen (umherziehenden) kriminellen Gruppen“ eine zentrale Rolle gespielt haben. Die Projektgruppe unterstützt auf europäischer Ebene mittlerweile auch Maßnahmen zur operativen Umsetzung der sogenannten „Politikzyklen“. Dabei handelt es sich um vom Ministerrat beschlossene Mehrjahrespläne zur Bekämpfung von organisierter Kriminalität, die dann durch den Ständigen Ausschuss für die operative Zusammenarbeit im Bereich innere Sicherheit (COSI), ein Gremium hochrangiger Beamt_innen der nationalen Innenministerien, operativ umgesetzt werden. COSI bedient sich dabei multidisziplinärer Arbeitsgruppen von Praktiker_innen aus nationalen Polizeibehörden, die sogenannten EMPACT-Plattformen, die maßgeblich von Europol beraten und administrativ unterstützt werden. (Eigentums-)Kriminalität durch mobile kriminelle Gruppen gehört seit der Verabschiedung des ersten Politikzyklus im Juni 2011 zu den Prioritäten der operativen europäischen Polizeikooperation. Die zum Thema arbeitende EMPACT-Plattform wird seit 2013 von Europol's FURTUM betreut. Gemäß der OK-Bekämpfungslogik hat sich dabei auch die

⁷⁵ Rat der Europäischen Union (2010), S. 5–6.

⁷⁶ Checchinato (2014).

Terminologie geändert: Statt von „mobilen (umherziehenden) kriminellen Gruppen“ ist seither eher von „*Mobile Organised Crime Groups*“ (MOCGs) die Rede.⁷⁷

Dass die Umdeutung von bislang eher der Massenkriminalität zugerechneten Eigentumsdelikten zu „organisierter Kriminalität“ nicht lediglich von semantischem Interesse ist, zeigt das Beispiel des Europol- Informationssystems (EIS). Das EIS ist neben den Arbeitsdateien zu Analysezwecken das zweite informationstechnische Standbein Europol. Anders als in den Arbeitsdateien werden im EIS neben Informationen zu Sachen nur die Daten von verurteilten Straftätern, Tatverdächtigen und Personen gespeichert, bei denen die Behörden davon ausgehen, dass diese künftig Straftaten begehen werden. Allerdings kann das EIS unmittelbar von Polizeibehörden der Mitgliedstaaten mit Daten gefüttert und abgefragt werden. Über Jahre beklagte Europol, dass die nationalen Behörden – insbesondere jene aus den peripheren Mitgliedstaaten – zu wenig Daten an das EIS anliefern würden und dieses somit nur einen eingeschränkten Gebrauchswert für seine Nutzer_innen habe. Im Rahmen der Diskussion um die „umherziehenden kriminellen Gruppen“ kursierte 2012 ein Diskussionspapier, in dem argumentiert wurde, dass die von diesen Gruppen verübten Delikte zwar vordergründig Alltagskriminalität seien, die nicht unter das Mandat Europol fallen, so dass auch keine entsprechenden Daten im EIS verarbeitet werden dürften: *„Wenn man jedoch solche von umherziehenden Gruppen begangenen Straftaten zusammenzählt, stellen sie ein ernstes Problem dar, das bei zahlreichen Gelegenheiten organisiert zu sein scheint und erhebliche Auswirkungen auf das tägliche Leben vieler EU-Bürger hat. [Hervorhebung E. T.]“* Auch für die Erstellung eines soliden Lagebildes, so das Papier weiter, sei es daher notwendig, dass die Mitgliedstaaten das EIS verstärkt mit Daten zu den genannten Delikten fütterten: *„[J]e mehr Daten über Wanderkriminalität dem EIS zur Verfügung gestellt werden, desto größer sind die Chancen, dass durch Datenabgleiche neue Hinweise für Ermittlungen oder Intelligence-Operationen identifiziert werden.“*⁷⁸ Damit wurde der Erfassung auch von Straftaten im EIS, die nicht unmittelbar dem Bereich der organisierten Kriminalität zugeordnet werden können, der Weg geebnet. Explizit normiert wurde die Datensammlung schließlich durch die Europol-Verordnung (EU) 2016/794 von 2016, wo es in Art. 7 Abs. 6 nunmehr heißt, dass die Mitgliedstaaten die *„Übermittlung der für die Verwirklichung der Ziele von Europol notwendigen Informationen – einschließlich der Informationen über Kriminalitätsformen, deren Verhütung oder Bekämpfung von der Union als vorrangig angesehen wird – an Europol“* sicherstellen. Welche Effekte dies für die Datensammlung zur Bekämpfung der Eigentumskriminalität hatte, ist nicht bekannt, allerdings hat sich die Gesamtzahl der Personeneinträge im EIS seit 2011 mehr als verfünffacht.⁷⁹

4.1.2 Die Bekämpfung des Wohnungseinbruchs „reisender Täter“

Angesichts der seit 2008 deutlich steigenden Zahlen von Wohnungseinbrüchen wurde die Bekämpfung der Einbruchskriminalität bald zu einem dominierenden Thema für die deutsche Polizei und Kriminalpolitik, das mittelfristig auch auf die europäische

⁷⁷ vgl. Töpfer (2019), S. 167–172.

⁷⁸ Council of the European Union (2012), S. 2–4.

⁷⁹ Ende 2018 waren etwa 213.000 Personendatensätze im EIS gespeichert. Europol (2019), S. 21.

Ebene ausstrahlte. Obwohl die Aufklärungszahlen in dem Deliktfeld regelmäßig unter 20 Prozent liegen und die Mehrheit der Tatverdächtigen die deutsche Staatsbürgerschaft hat und oft aus dem Umfeld der Opfer stammt, fokussierte die Polizei ihre Bemühungen schnell auf „reisende Täter“. Hintergrund dieser Priorisierung war die Einschätzung, durch die Zerschlagung mutmaßlich professionell agierender, mobiler Gruppen aus dem Ausland, welche die Polizei zunehmend als tatverdächtig registrierte, am leichtesten vorzeigbare Erfolge zu erreichen, da mit ihnen ein relativ überschaubarer Personenkreis für eine Vielzahl von Taten verantwortlich gemacht wurde.

Eine Vorreiterrolle bei dieser Entwicklung beansprucht Nordrhein-Westfalen, das die Wohnungseinbruchskriminalität bereits 2010 zu einem strategischen Schwerpunkt seiner Polizeiarbeit machte.⁸⁰ Mit seinem Rahmenkonzept „Mobile Täter im Visier“ (MOTIV) erarbeitete es 2013 als erstes Bundesland ein Konzept, das von einem „*täterbezogenen Ermittlungsansatz bei mobilen Intensivtätern der Eigentumskriminalität*“ ausging. Als mobile Intensivtäter wurden demnach Personen verstanden, die innerhalb der letzten 12 Monate mit mindestens fünf Eigentumsdelikten in mindestens drei Kreispolizeibezirken polizeilich als Tatverdächtige in Erscheinung getreten waren. Fallabhängig wurden auch Personen als solche gewertet, wenn die Polizei annahm, dass sie die genannten Kriterien ohne polizeiliche Intervention zukünftig erfüllen würden. Zur Umsetzung des MOTIV-Konzeptes wurde unter anderem eine 54-köpfige Koordinierungsstelle eingerichtet, die unter ausgiebiger Nutzung polizeilicher Datenbanken Analysen zu den durch MOTIV erfassten Tatverdächtigen durchführte, um Strukturkenntnisse u.a. zu weiteren Kontaktpersonen zu erhalten. Erfasste Personen, so sie denn nicht strafrechtlich verurteilt werden konnten, wurden zusammen mit ihren Fahrzeugen zur Fahndung bzw. Polizeilichen Beobachtung ausgeschrieben und durch Gefährderansprachen unter Druck gesetzt. Innerhalb der ersten drei Jahre wurden mehr als 800 Personen als MOTIV-Verdächtige erfasst.⁸¹

Parallel dazu wurden verschiedene polizeiliche Gremien zum bundesweiten Austausch von Erfahrungen und Informationen über Wohnungseinbruchskriminalität ins Leben gerufen. 2014 wurde eine Koordinierungsstelle „Reisende Täter“ mit Schwerpunkt auf Eigentumsdelikten (KOST RTE) zur Vernetzung der Landeskriminalämter (LKÄ) gegründet. 2015 folgte die Einrichtung einer Projektgruppe „Reisende Wohnungseinbrecher“ (PG ReWo) unter Beteiligung der LKÄ und Europol's beim BKA.⁸² Eine Bund-Länder-Projektgruppe, die im Auftrag der Innenministerkonferenz bis 2015 Maßnahmen zur Bekämpfung des Wohnungseinbruchdiebstahls erarbeiten sollte, bewertete insbesondere den

⁸⁰ Eschermann (2016), S. 35.

⁸¹ Eschermann (2016), S. 21–23.

⁸² Die PG ReWo wurde am 27. Juli 2015 durch einen Beschluss der Bund-Länder-Kommission „Organisierte Kriminalität“ (KOK) ins Leben gerufen und legte am 18. September 2018 ihren Abschlussbericht vor. Durch ihre regelmäßigen Arbeitstreffen ist ein Netzwerk entstanden, das für den Austausch und die Zusammenarbeit der beteiligten Dienststellen von großer Bedeutung ist. Beteiligt waren neben dem BKA, alle Bundesländer [vermutlich die LKAs] und Europol. Seit September 2018 werden die Treffen dieses Netzwerkes im Rahmen einer Arbeitstreffen des KOST RTE-Verbundes fortgesetzt. Quellen: https://www.polizei.hessen.de/File/pks-jahrbuch-he-2018_1.pdf, S. 32-33; https://innen.hessen.de/sites/default/files/media/hmdis/20180214_pressepapier_2017.pdf, S. 24-25.

täterorientierten Ansatz von MOTIV in ihrem Abschlussbericht als erfolgversprechend.⁸³

Im Juni 2016 betonte die Innenministerkonferenz (IMK) auf ihrer Frühjahrssitzung, dass für das Vorgehen gegen den Wohnungseinbruchdiebstahl (WED) die *„Bekämpfung reisender Einbrecherbanden und anderer Formen grenzüberschreitender Kriminalität weiterhin oberste Priorität hat“*. Die Minister ermahnten zum besseren auch internationalen Informationsaustausch und empfahlen die Einrichtung einer „Intensivtäterdatei WED“ beim BKA.⁸⁴

Auf ihrer Herbstsitzung im November des Jahres verabschiedete die IMK einen noch einmal deutlich umfangreicheren Beschluss zur Bekämpfung der Wohnungseinbruchskriminalität: Anknüpfend an bisherige Konzepte und Maßnahmen empfehlen die Minister die konsequente Umsetzung des *„täterorientierten Ansatzes“*, die Abbildung des entsprechenden Personenkreises in den Polizeidatenbanken INPOL-Z und INPOL-Fall EIVER sowie eine verstärkte länderübergreifende Zusammenarbeit durch die Teilnahme an den existierenden Gremien. Die Minister sprachen sich außerdem dafür aus, die Strafen für Wohnungseinbruch zu verschärfen und die Befugnisse der Ermittler_innen zu erweitern.⁸⁵

Teilweise folgte der Bundestag den Forderungen in den kommenden Jahren: Mit dem Fünfundfünfzigsten Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Wohnungseinbruchdiebstahl vom 17. Juli 2017 erfolgte die Anhebung der Mindeststrafe für Einbrüche in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung auf ein Jahr (§ 244 Abs. 4 StGB), so dass das Delikt seitdem als Verbrechen gilt und bereits der Versuch strafbar ist. Außerdem wurde die Befugnis zur Verkehrsdatenerhebung nach § 100g StPO auf Ermittlungen wegen Wohnungseinbruchs erweitert. Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10. Dezember 2019 wurde der Wohnungseinbruchdiebstahl schließlich in den Straftatenkatalog für die Telekommunikationsüberwachung nach § 100a StPO aufgenommen.

Parallel zur IMK machte sich die Bundesregierung auf europäischer Ebene stark für die Bekämpfung des Wohnungseinbruchs: Im Oktober 2016 verabschiedete der EU-Ministerrat auf Initiative Deutschlands und Frankreichs *„in der Erkenntnis, dass die Zunahme der Wohnungseinbrüche auf hauptsächlich aus Südost- und Osteuropa stammende umherziehende kriminelle Gruppen zurückzuführen ist, die dem Bereich der organisierten Kriminalität zugerechnet werden oder als beinahe der OK zugehörig eingestuft werden [Hervorhebung E. T.]“*, Schlussfolgerungen zu organisierten Wohnungseinbrüchen. Der Rat zeigte sich besorgt darüber, dass aufgrund der *„fehlenden koordinierten Analyse derartige Einbruchsserien als individuelle Fälle angesehen und nicht als eine Form der transnationalen organisierten Kriminalität erkannt werden“* und bekräftigte die Bedeutung des grenzüberschreitenden Informationsaustausches. Die Mitgliedstaaten wurden ersucht das Europol-Informationssystem (EIS), das Projekt FURTUM sowie den Datenabgleich im

⁸³ Eschermann (2016), S. 28.

⁸⁴ Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) (2016a), S. 14–15.

⁸⁵ Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) (2016b), S. 32–34.

Rahmen des Prüm-Verbundes nationaler DNA- und Fingerabdruck-Datenbanken und KfZ-Register stärker zu nutzen, regionale Kooperationen zu fördern und stärker mit Drittstaaten insbesondere auf dem Westbalkan zu kooperieren.⁸⁶

Zwei Wochen später verabschiedeten zudem die Innen- bzw. Finanzminister Deutschlands, Belgiens, der Niederlande sowie der Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Niedersachsen die „Aachener Erklärung“, eine *„gemeinsame Absichtserklärung zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Eigentumskriminalität und insbesondere des Wohnungseinbruchdiebstahls durch organisierte, mobile Banden“*. Parallel zu den Aktivitäten auf EU-Ebene vereinbarten die Minister, ihre Polizeibehörden damit zu betrauen, den Informationsaustausch zu intensivieren, gemeinsame Auswertungs- und Analyseprojekte einzurichten, grenzüberschreitend operative Aktivitäten durchzuführen, um *„den Kontroll-, Fahndungs- und Ermittlungsdruck auf Straftäter [zu] erhöhen, die Erkenntnislage zu kriminellen Banden sowie zu den von ihnen genutzten Fahrzeugen [zu] verbessern, den Rückzug in ‚Ruheräume‘ [zu] erschweren und letztlich eine verbesserte Aufklärung von Straftaten [zu] ermöglichen“*. Außerdem wurde die bereits 2010 vom EU-Ministerrat propagierte Idee des „administrativen Ansatzes“ inklusive eines intensiveren Informationsaustausches zwischen Polizei und anderen Behörden aufgegriffen und weiterempfohlen.⁸⁷

Inzwischen sind die deutschen Initiativen eng mit den Gremien und Maßnahmen auf EU-Ebene und in den Nachbarländern verwoben. So übernahm etwa die bayerische Polizei zusammen mit Baden-Württemberg 2017 den Ko-Vorsitz des EMPACT-Projektes zu organisierter Eigentumskriminalität.⁸⁸ Beide Länder waren bereits 2016 an einem Modellprojekt beteiligt, bei dem die LKÄ sich ohne den Umweg über das BKA über das von Europol betriebene SIENA-Netzwerkes mit Dienststellen in anderen EU-Mitgliedstaaten zu Eigentumskriminalität austauschen konnten.⁸⁹ Das LKA NRW wiederum berichtete, dass fast 70 Prozent seiner MOTIV-Verdächtigen auch in Europols Informationssystem erfasst und somit auch für den Abruf durch Polizeibehörden anderer EU-Mitgliedstaaten zugänglich sind.⁹⁰ Auch lokale Dienststellen in Grenzregionen haben inzwischen Ermittlungsgruppen zu „Mobile Organised Crime Groups“ eingerichtet, die eng mit Kolleg_innen aus den Niederlanden, benachbarten Bundesländern oder von der Bundespolizei zusammenarbeiten, um durch überregionale Analysen den Grundstein für Ermittlungen zu legen.⁹¹

Dabei hat sich – analog zum Vorschlag der Arbeitsdefinition des EU-Ministerrates zu „mobilen (umherziehenden) kriminellen Gruppen“ – in Deutschland mittlerweile der Begriff „reisende Täter“ durchgesetzt. Im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter

⁸⁶ Rat der Europäischen Union (2016).

⁸⁷ Bundesministerium des Innern (BMI) (2016).

⁸⁸ Bayerischer Landtag (2018), S. 3–4.

⁸⁹ Ascherl (2016), S. 5.

⁹⁰ Eschermann (2016), S. 23.

⁹¹ So z.B. die Polizeidirektion Osnabrück. Vgl. Ellermann (2017).

der Landeskriminalämter mit dem Bundeskriminalamt (AG Kripo) wurde er für Zwecke des polizeilichen Informationsmanagements im Jahr 2015 wie folgt definiert:

„Personen, die durch einen Zusammenschluss von Straftätern, der hierarchisch aufgebaut ist oder sich temporär aus einem losen Netzwerk zusammensetzt oder aus einem Familienverbund besteht und die in einem größeren geographischen Raum, länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend agieren und überwiegend Eigentums- und Betrugsdelikte begehen.“⁹²

Die Definition erweist sich als äußerst unbestimmt, da weder der notwendige Organisationsgrad wirklich geklärt ist, noch die relevanten Delikte abschließend benannt sind. Entscheidend ist lediglich, dass die Betroffenen in irgendeiner Form gemeinsam und überregional agieren. Das Profil „reisender Täter“ ist somit hochgradig flexibel.

4.1.3 Organisierte Kriminalität?

Wie der Rückblick gezeigt hat, wurde insbesondere vor dem Hintergrund der steigenden Zahlen von Wohnungseinbrüchen seit 2010 im Wechselspiel nationaler und europäischer Innenpolitiken der Begriff der „reisenden Täter“ wiederbelebt, ihre Bekämpfung priorisiert und mit erheblichen Ressourcen unterlegt. Auf EU-Ebene finden die „reisenden Täter“ ihre Entsprechung im Begriff der „mobilen organisierten kriminellen Gruppen“. Identifiziert werden diese insbesondere mit Personen aus südosteuropäischen und osteuropäischen Ländern. Zugleich werden sie mit organisierter Kriminalität gleichgesetzt oder als „beinahe der OK“ zugehörig eingestuft.

„Die Organisierte Kriminalität ist an der Haustür der Deutschen angekommen“, verkündete der damalige BKA-Präsident Jörg Ziercke anlässlich der Vorstellung des jährlichen OK-Lagebildes seines Hauses im Jahr 2014.⁹³ Im OK-Lagebild für 2015 schreibt das BKA:

„Es ist absehbar, dass sich die wirtschaftliche Situation in Ost- und Südosteuropa in naher Zukunft nicht verbessern wird. Das anhaltende Wohlstandsgefälle von Nord nach Süd und West nach Ost als anhaltender Pull-Faktor wird weiterhin potenzielle Straftäter anziehen, Eigentumsdelikte und andere Straftaten zu begehen. Es ist davon auszugehen, dass insbesondere im Phänomenbereich des organisierten Einbruchsdiebstahls auch in Zukunft eine hohe Anzahl von Straftaten erfolgen wird.“⁹⁴

Dass die Wertung als organisierte Kriminalität allerdings keineswegs selbstverständlich ist, zeigt exemplarisch eine Antwort des rheinland-pfälzischen Innenministeriums auf eine parlamentarische Anfrage zur Wohnungseinbruchskriminalität aus dem Jahr 2015:

„Die Polizei definiert die Organisierte Kriminalität als die von Gewinn und Machtstreben bestimmte, planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in

⁹² vgl. Abgeordnetenhaus Berlin (2019), S. 14.

⁹³ zit. in: Bernhardt (2015), S. 12.

⁹⁴ Bundeskriminalamt (BKA) (2015), S. 37.

ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig

a) unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen,

b) unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder

c) unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft zusammenwirken.

Bislang sprechen die Ermittlungsergebnisse nicht für das Vorliegen von Organisierter Kriminalität im Sinne der o.g. Definition. Hingegen registriert die Polizei vermehrt Erkenntnisse, die für eine bandenmäßige Begehungsweise sprechen.⁹⁵

An anderer Stelle stellt das rheinland-pfälzische Innenministerium klar:

„So gehören z. B. bandenmäßig begangene Wohnungseinbruchdiebstähle grundsätzlich nicht zur Organisierten Kriminalität nach der bundeseinheitlichen Definition und werden daher im OK-Lagebericht des Landeskriminalamts auch nicht erfasst.“⁹⁶

Gleichwohl lieferte die Lesart als organisierte Kriminalität vielerorts die Begründung, um einen „täterorientierten Ermittlungsansatz“ zu propagieren, der neben hierarchisch organisierten Gruppen auch lose Netzwerke und Familienverbände in den Blick nimmt.

4.2 Täterorientierte Ermittlungsarbeit

Den schillernden Begriff „Organisierte Kriminalität“ (OK) charakterisiert der Politikwissenschaftler Norbert Pütter, der bereits in den 1990er Jahren die Folgen von OK für die Polizei in Deutschland untersucht hatte, als „Phantombegriff“⁹⁷ und schreibt mit Bezug auf eine Studie von Jörg Kinzig:

„Organisierte Kriminalität taugt als Realitätsbeschreibung wenig. [...] ‚OK‘ beschreibt nicht Kriminalitätswirklichkeit, sondern eine bestimmte polizeiliche ‚Ermittlungsform‘, ein ‚neues Ermittlungs- und Strafverfahren‘, das sich in der polizeilichen Auseinandersetzung mit ‚schwer ermittelbarer Kriminalität‘ herausgebildet hat.“⁹⁸

Als „Mittel des Ressourcenmanagements“ erlaubt der OK-Begriff der Polizei demnach die strategische Anlage von Ermittlungen zur gezielten Suche danach, ob und wo OK in welcher Ausprägung existiert. Konsequenzen dieses Ansatzes sind „Intelligence“-Arbeit zur Zusammenführung und strategischen Auswertung von Informationen aus verschiedensten Quellen und „Initiativermittlungen“. Dabei steht nicht ein kriminelles Ereignis am Anfang der polizeilichen Reaktion. Vielmehr agiert sie proaktiv aufgrund

⁹⁵ Landtag Rheinland-Pfalz (2015a), S. 4.

⁹⁶ Landtag Rheinland-Pfalz (2015b), S. 1.

⁹⁷ Pütter (2008), S. 160.

⁹⁸ Pütter (2008), S. 166–167.

von sonstigen Erkenntnissen, von Hinweisen und Hypothesen.⁹⁹ Der Rechtswissenschaftler Matthias Bäcker spricht in diesem Zusammenhang von „strategischer Überwachung“, die der Ausleuchtung und Aufklärung von mutmaßlich kriminellen Strukturen dient.¹⁰⁰

Hierzu heißt es in der Gemeinsame Richtlinie über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaften und Polizei bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität, einer Anlage zur Richtlinie für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV):

„Die Aufklärung und wirksame Verfolgung der Organisierten Kriminalität setzt [...] voraus, dass Staatsanwaltschaft und Polizei von sich aus im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse Informationen gewinnen, oder bereits erhobene Informationen zusammenführen, um Ansätze zu weiteren Ermittlungen zu erhalten (Initiativermittlungen). Ein Anfangsverdacht ist gegeben, wenn es nach den kriminalistischen Erfahrungen als möglich erscheint, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt (§ 152 Abs. 2 StPO). Der Anfangsverdacht bedingt die Strafverfolgungspflicht. Es ist nicht notwendig, dass sich der Verdacht gegen eine bestimmte Person richtet. [...] Bei Initiativermittlungen liegen häufig die Elemente der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr in Gemengelage vor oder gehen im Verlauf eines Verdichtungs- und Erkenntnisprozesses ineinander über.“¹⁰¹

Mit dem OK-Begriff haben sich entsprechend neue Formen der Organisation von Polizeiarbeit etabliert, die, anders als die traditionelle kriminalpolizeiliche Arbeit, nicht länger deliktisch, sondern deliktübergreifend gegliedert sind. Eine zentrale Rolle in ihrer Arbeit spielen die Auswertung und Analyse von Informationen zum Zweck der Verdachtsschöpfung sowie verdeckte Ermittlungen. Regelmäßig haben diese OK-Einheiten ein „Selbstaufgriffsrecht“, nach dem sie den deliktisch ermittelnden Stellen jeden Ermittlungsvorgang abnehmen können, den sie für relevant halten. Zudem haben sich feste Formen zwischenbehördlicher Zusammenarbeit etabliert, insbesondere in Kooperation mit der Staatsanwaltschaft, aber auch mit Ordnungsämtern, Finanz- und Zollverwaltung.¹⁰²

Wie sich bereits bei der Darstellung der Entwicklungen seit 2010 angedeutet hat, vollzog sich mit der Qualifizierung „reisender Täter“ als organisierte Kriminalität ein deutlicher Wandel in Strategie und Organisation der polizeilichen Arbeit nach dem beschriebenen Muster. Nicht nur in Nordrhein-Westfalen oder in grenznahen Regionen entstanden neue Arbeitsgruppen und Plattformen für die Auswertung und den Austausch von Informationen und „täterorientierte“ Ermittlungen. So wurde z.B. in Hamburg im August 2015 die fast 50-köpfige Besondere Aufbauorganisation (BAO) „Castle“ zur Bekämpfung der Einbruchskriminalität gegründet.¹⁰³ Im selben Jahr verfügte auch das Innenministerium von Rheinland-Pfalz die Einrichtung zentraler

⁹⁹ Pütter (2008), S. 164–166.

¹⁰⁰ Bäcker (2015), S. 53.

¹⁰¹ Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren in der Fassung vom 11.07.2006.

¹⁰² Pütter (2008), S. 164–166.

¹⁰³ Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (2016), S. 3.

Ermittlungs- und Auswerteeinheiten zur Bekämpfung der überregionalen bandenmäßigen Eigentumskriminalität bei allen Polizeipräsidien, über die es heißt:

„Wenngleich die Hauptzielrichtung die Bekämpfung des Wohnungseinbruchdiebstahls ist, wird die Zuständigkeit dieser zentralen Ermittlungs- und Auswerteeinheiten auch auf andere Erscheinungsformen der überregionalen und bandenmäßigen Eigentumskriminalität ausgeweitet. Damit geraten auch andere Kriminalitätsphänomene, wie beispielsweise der bandenmäßige Ladendiebstahl oder auch die bekannten, überregional begangenen Trickdiebstähle oder Trickbetrügereien wie z. B. der sogenannte ‚Enkeltrick‘ oder die sogenannten ‚Schockanrufer‘, in den Fokus der zentralen polizeilichen Ermittlungs- und Auswertearbeit. Diesen Tatphänomenen ist gemein, dass sie zwischenzeitlich organisiert und überregional, in Teilen sogar international begangen werden. Somit setzt der gewählte Bekämpfungsansatz an täterorientierten Ermittlungen an und hat insbesondere Tat- und Personenstrukturen zum Gegenstand. [eigene Hervorhebung, E. T.]“¹⁰⁴

4.2.1 „Intelligence“-Arbeit: Die Rolle polizeilicher Informationssysteme

Eine zentrale Rolle bei täterorientierten Ermittlungen spielen polizeiliche Informationssysteme, insbesondere die **Fallbearbeitungssysteme** zur Unterstützung der Initiativ- bzw. Strukturermittlungen. Auf Fallbearbeitungssysteme hat meist nur eine relativ überschaubare Anzahl von Sachbearbeiter_innen Zugriff, um mithilfe der Informationstechnik große Datenmengen umfangreicher Ermittlungsverfahren zu verarbeiten. Erfasst werden können nicht nur verurteilte Straftäter_innen und Tatverdächtige, sondern auch Opfer, Kontakt- und Begleitpersonen, mögliche Zeug_innen und sonstige Hinweisgeber_innen sowie außerdem Tatortspuren, Kommunikationsanschlüsse, Bankkonten, Fahrzeuge etc. Die Systeme haben i.d.R. Schnittstellen für den Datenaustausch mit anderen polizeilichen Informationssystemen, den automatisierten Import von Kommunikationsverbindungsdaten aus laufenden Telekommunikationsüberwachungen oder Funkzellenabfragen, wie sie häufig auch nach Wohnungseinbrüchen angeordnet werden, sowie zur Abfrage von Bestandsdaten zur Anschlussinhaberfeststellung bei der Bundesnetzagentur. Bei der Auswertung sollen integrierte Visualisierungstools helfen, um *„Beziehungen unter anderem zwischen Opfern, Tätern, ihren Konten, ihren Waren- und Geldflüssen, zwischen Wohn- und Tatorten sowie eingegebenen komplexen Indizien“* deutlich und *„die Ermittlungsergebnisse durch die Beziehungs-, Fluss- und Falldiagramme, durch Stammbäume und Organigramme verständlicher“* zu machen.¹⁰⁵

Bei den meist länger andauernden Initiativ- bzw. Strukturermittlungsverfahren wächst die Zahl der erfassten Datensätze entsprechend schnell. So ist etwa für Schleswig-Holstein dokumentiert, dass beim dortigen LKA im Rahmen eines Strukturverfahrens zu Wohnungseinbruchdiebstahl die Zahl der im Fallbearbeitungssystem MERLIN

¹⁰⁴ Landtag Rheinland-Pfalz (2015a), S. 7.

¹⁰⁵ Eder (2005), S. 135.

erfassten Personendatensätze von Dezember 2013 bis Januar 2017 von 107 auf 1.134 anstieg.¹⁰⁶

In manchen Bundesländern lag bei der Datensammlung mindestens noch im ersten Jahrzehnt des 21. Jahrhunderts Jahren ein besonderer Schwerpunkt auf Informationen zu „ethnischen“ Tätern – eine Terminologie, die an den Begriff der „mobilen ethnischen Minderheit“ erinnert, der in den 1980er und 1990er Jahre als polizeilicher Kode für Sint_izze und Rom_nja benutzt wurde: So mussten etwa in Hessen lokale Dienststellen alle Einbruchsdelikte, „die durch besondere ethnische Gruppierungen begangen wurden“, an das LKA melden, und in Baden-Württemberg sammelte die Polizei in der Datei „Vegabund“ Informationen über „ethnische Täter, Taschen- und Trickdiebstähle“.¹⁰⁷

Doch nicht nur Dienststellen in den Ländern sammeln und analysieren Daten in Fallbearbeitungssystemen. Das BKA betrieb bis 2020 die **Falldatei EIVER (Eigentums- und Vermögensdelikte) in INPOL-FALL**, einem Verbundsystem, an welches die Polizeien der Bundesländer Daten liefern, damit durch ihre Bewertung, Verknüpfung und Visualisierung bundesweite Tatzusammenhänge erkannt werden können. Obwohl die Falldatei EIVER schwerpunktmäßig der Bekämpfung der Wohnungseinbruchskriminalität dienen sollte, wurden in ihr ursprünglich mehrere Dateien zusammengeführt, u.a. DEO (Dokumentation Europa-Ost),¹⁰⁸ SÄM (Straftaten gegen ältere Menschen) und eine Datei zu Kfz-Delikten.¹⁰⁹ Im September 2013, ein knappes Jahr nachdem die drei Dateien fusioniert worden waren, gab die Bundesregierung den Bestand von EIVER mit mehr als 117.000 Personendatensätzen an.¹¹⁰ Obwohl Informationen zum aktuellen Gesamtbestand der in EIVER erfassten Datensätze nicht vorliegen, dürfte das Volumen weiterhin hoch sein, wie fragmentarische Informationen aus einzelnen Bundesländern zeigen: So stammten im April 2016 mehr als 3.500 Personendatensätze allein aus Mecklenburg-Vorpommern,¹¹¹ und aus Sachsen wurde für Februar 2018 berichtet, dass die Landespolizei knapp 6.000 Personendatensätze an EIVER übermittelt hatte.¹¹² Obwohl teilweise Schnittstellen für den Datentransfer zwischen Ländern und Bund genutzt wurden, scheint der Prozess in der Vergangenheit oft noch zeitaufwändig und fehleranfällig gewesen zu sein.¹¹³

Im Juni 2020 wurde EIVER in den **Polizeilichen Informations- und Analyseverbund (PIAV)** überführt, der die Handhabung deutlich erleichtern soll, indem Sachbearbeiter_innen *„die für eine gemeinsame Kriminalitätsbekämpfung der Länder und des Bundes erforderlichen Informationen im jeweils vertrauten IT-System lediglich markieren, damit sie in PIAV übertragen werden“*.¹¹⁴ Vermutlich wurde jedoch nur ein Teil der in der Falldatei EIVER erfassten Daten nach PIAV migriert, nachdem die

¹⁰⁶ Quelle: Landtag Schleswig-Holstein, LT-Drs. 18/1163 v. 13.12.2013, Anhang, S. 2 und LT-Drs. 18/5067 v. 24.1.2017, S. 2.

¹⁰⁷ Schmelz (2007), S. 15–16.

¹⁰⁸ DEO war das „Dokumentationssystem ‚Eigentums kriminalität durch osteuropäische Straftäter‘“ in INPOL-FALL.

¹⁰⁹ BAO Castle (2016).

¹¹⁰ Deutscher Bundestag (2013), S. 9.

¹¹¹ Landtag Mecklenburg-Vorpommern (2016), S. 10.

¹¹² Sächsischer Landtag (2018), S. 4.

¹¹³ Brück (2019), S. 11.

¹¹⁴ Bundeskriminalamt (BKA).

gemeinsame Kontrolle einer anderen INPOL-Falldatei durch die Datenschutzbeauftragten von Bund und Ländern erhebliche Probleme zutage gefördert und eine deutliche Bereinigung des Datenbestandes veranlasst hatte.¹¹⁵

Neben den verschiedenen Fallbearbeitungssystemen, die auf der Ebene lokaler Dienststellen, der LKÄ und beim BKA genutzt werden, kommen aber auch polizeiliche **Auskunfts- und Vorgangsbearbeitungssysteme** bei der Bekämpfung „reisender Täter“ zum Einsatz, um Informationen in die Fläche zu bringen und sie den Polizeikräften auf der Straße zugänglich zu machen. Seit Herbst 2015 wird bundesweit der sogenannte **ermittlungsunterstützende Hinweis (EHW) „reisende Täter“ (REIT)** genutzt. Bei EHWs handelt es sich um Hinweise, die ergänzend zu Grunddaten einer Person in Systemen der Landespolizeien und dem bundesweiten Informationssystem INPOL vergeben werden können und im Prinzip für jede_n Polizeibeamt_innen sichtbar sind, wenn z.B. bei einer Kontrolle die Daten der betroffenen Person im entsprechenden System abgefragt werden. EHWs sind laut BKA-Leitfaden *„primär dazu geeignet [...], einen polizeilichen Kontext zu verdeutlichen, polizeiliches Handeln zielgerichteter zu steuern bzw. zu unterstützen, oder die dem Schutz Dritter dienen. Sie sind darüber hinaus auch geeignet, Datenbestände für Ermittlungen zu kennzeichnen bzw. zu selektieren“*.¹¹⁶ Der EHW „reisende Täter“ soll nur vergeben werden, wenn Betroffene bereits als *„Mitglied einer reisenden Gruppe von Straftätern bei der Begehung von Eigentums- und Betrugsdelikten in Erscheinung getreten ist und Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie/er zukünftig gleichartige Straftaten als Mitglied einer reisenden Gruppe von Straftätern begehen wird“*.¹¹⁷ Als verwandte Hinweise können seit 2015 bundesweit außerdem die EHWs „Einbrecher“ (EINB), „Kfz-Dieb“ (KFZD) und „Trick-/Taschendiebstahl“ (TDIE) vergeben werden.

Daneben gibt es noch den landesspezifischen EHW bzw. **personengebundenen Hinweis (PHW) „wechselt häufig Aufenthaltsort“ (HWAO)**, der inzwischen nur noch in Sachsen vergeben wird. Bis Juli 2018 wurde der Hinweis HWAO außerdem noch in Baden-Württemberg genutzt – dort waren zuletzt mehr als 14.000 Personendatensätze im polizeilichen Informationssystem POLAS entsprechend markiert. In Baden-Württemberg hatte sich die Polizei nach einer Intervention des Verbandes Deutscher Sinti und Roma von der Nutzung des EHWs HWAO verabschiedet. Hinweise auf eine zielgerichtete Erfassung von Sint_izze und Rom_nja sah der baden-württembergische Landesdatenschutzbeauftragte bei der Prüfung einer Stichprobe von Akten zu 44 Betroffenen aus 15 Nationen allerdings nicht. Mit Verweis darauf, dass die Betroffenen überwiegend keinen festen Wohnsitz oder tatsächlich wechselnde Aufenthaltsorte hatten, hielt der Datenschutzbeauftragte die Vergabe des EHW für berechtigt. Allerdings kritisierte er, dass häufig die Kriterien der „Gewohnheits-, Serien-, Gewerbs-, Bandenmäßigkeit“ herhalten mussten, um die

¹¹⁵ Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) (2017), S. 131–132.

¹¹⁶ zit. in: Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg, 04.02.2019.

¹¹⁷ Abgeordnetenhaus Berlin (2019), S. 13.

Markierung mit Verweis auf die Gefahr der Wiederholung von Straftaten zu rechtfertigen, obwohl die rechtlichen Voraussetzungen hierfür nicht erfüllt waren.¹¹⁸

In Sachsen waren im Sommer 2019 mehr als 2.000 Personendatensätze mit dem Hinweis HWAO markiert. Allerdings stagniert ihre Zahl seit der Einführung des EHW „reisende Täter“, der in wachsendem Maße im Polizeilichen Auskunftssystem Sachsen (PASS) genutzt wird, allerdings – anders als die EIVER-Meldungen – kaum an INPOL weitergegeben wird.

Tabelle 3: PHWs/EHWs im Polizeilichen Auskunftssystem Sachsen (PASS)

PHW/EHW in	Nov 2017	Feb 2018	Jun 2018	Sep 2018	Jan 2019	Jul 2019
PASS (Transfer nach INPOL)						
HWAO	k.A.	k.A.	2.210	2.179	2.154	2.165
EINB	195 (0)	151 (9)	188 (3)	221 (4)	261 (7)	378 (7)
KFZD	27 (0)	50 (0)	73 (2)	79 (2)	81 (3)	115 (3)
REIT	60 (0)	76 (0)	101 (2)	152 (2)	205 (2)	294 (2)
TDIE	8 (0)	10 (0)	13 (0)	18 (0)	20 (2)	32 (0)
Quelle:	LT-Drs. 6/11000	LT-Drs. 6/11697	LT-Drs. 6/13414	LT-Drs. 6/14414	LT-Drs. 6/16086	LT-Drs. 6/18032

Die zentrale Rolle für die bundesweite polizeiliche Sammlung von Informationen über Personen, die im Verdacht stehen „reisende Täter“ zu sein, so legen die fragmentarischen Informationen nahe, scheint mittlerweile also der PIAV-Verbund von kriminalpolizeilichen Fallbearbeitungssystemen zu spielen, die bei den Kriminalämtern langfristig angelegte täterorientierte Strukturermittlungsverfahren gegen mutmaßlich organisierte Eigentumskriminalität informationell flankieren. In ihnen, daran sei an dieser Stelle erinnert, werden nicht nur Tatverdächtige oder Beschuldigte erfasst, sondern auch deren Kontakt- und Begleitpersonen. Neben der strafprozessualen Überwachung von Telekommunikation und Finanztransaktionen und anderen verdeckte Maßnahmen sind, wie im Folgenden am Beispiel Nordrhein-Westfalen (NRW) gezeigt werden soll, auch anlasslose Kontrollen auf polizeirechtlicher Grundlage ein wichtiges Mittel, um „intelligence“ über personelle Zusammenhänge zu sammeln.

4.2.2 Personenkontrollen und Aktionstage

„Die Bekämpfung von überörtlich agierenden Tätergruppen erfordert ein ganzheitliches täterorientiertes Ermittlungs-, Kontroll- und Fahndungskonzept. Neben Hinweisen der Bevölkerung und Festnahmen auf frischer Tat können Erkenntnisse von Informanten sowie aus offenen oder verdeckten polizeilichen Ermittlungs- und Kontrollmaßnahmen erlangt werden, z. B. die Überwachung von Brennpunkten, Feststellungen im Rahmen allgemeiner polizeilicher Aufgabenwahrnehmung durch Beobachtungs- und Feststellungsberichte, sowie gezielte örtliche oder überörtliche

¹¹⁸ Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg, 04.02.2019.

Schwerpunkteinsätze“, notierte der für die Bekämpfung von Eigentumskriminalität zuständige Abteilungsleiter des LKA NRW 2016 in einem Bericht an den Landtag.¹¹⁹

Wesentlicher Bestandteil der Strategie, so berichtet er weiter, ist die **Ausschreibung von verdächtigen Personen und Fahrzeugen zur polizeilichen Beobachtung**.

Dies entspreche dem Grundgedanken des täterorientierten Ansatzes.¹²⁰ Eine Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung bedeutet, dass betroffene Personen oder Fahrzeuge, sollten sie in eine Polizeikontrolle geraten, besonders überprüft werden. D.h. die Informationen über Ort und Zeit des Antreffens, die Reiseroute, etwaige Begleitpersonen und mitgeführte Sachen werden notiert und in Form eines Beobachtungs- und Feststellungsberichts an die ausschreibende Polizeibehörde übermittelt.¹²¹

Zur „proaktiven Bekämpfung“ der Eigentumskriminalität setzte NRW im Rahmen seines MOTIV-Konzeptes in wachsendem Maße auf „Schwerpunktkontrolltage“ oder „Aktionstage“, die den Fahndungsdruck erhöhen und die Fluchtmöglichkeiten verringern, immer aber auch Erkenntnisse über personelle Strukturen liefern sollen. Ablauf und Ziele eines der ersten dieser Aktionstage, der am 13. November 2012 stattfand, schildert die „Die Streife“ wie folgt: Demnach setzten sieben Polizeipräsidien (PP) im Ruhrgebiet unter Koordination der PP Bochum *„in einem Zwei-Phasen-Modell alle bekannten Wohnungseinbrecher, Kontaktpersonen, Fahrzeuge und Aufenthaltsorte einem erheblichen Kontrolldruck aus“*. In der ersten Phase überprüften rund 580 Polizist_innen während der frühen Morgenstunden 126 Wohnungen in 24 Objekten – darunter der, wie es heißt, *„aktuell stark durch südosteuropäische Zuwanderer geprägte Wohnkomplex ‚In den Peschen‘ in Duisburg und einige vergleichbare Unterkünfte in anderen Städten“* sowie in anderen Polizeipräsidien auch Hotels oder An- und Verkaufsgeschäfte. Dabei wurden sowohl Durchsuchungsbeschlüsse vollstreckt als auch polizeirechtliche Razzien und Betretungen vorgenommen. Kontrolliert wurden insgesamt 529 Personen. *„Dies führte erwartungsgemäß nicht unmittelbar zur Aufklärung von Wohnungseinbrüchen, aber doch zur Vollstreckung von fünf Haftbefehlen, Sicherstellung von möglichem Diebesgut in 20 Fällen und Feststellung von 28 Personen, deren Aufenthalt den Behörden bisher unbekannt war. [...] Ein Ziel des Einsatzes war gerade, die Aufenthaltsorte mobiler Gruppen und die Gruppenzusammensetzungen kennenzulernen und besser bewerten zu können. So lieferte dieser Teil der Aktion viele Informationen, die jetzt in den Kommissariaten, Ermittlungsgruppen und Auswertestellen zu bewerten und zu strukturieren sind.“*¹²²

Am Nachmittag folgte die zweite Phase, bei der an örtlichen Kontrollstellen durch etwa 1.000 Polizist_innen Fahrzeuge kontrolliert wurden. Dafür hatten die örtlichen

¹¹⁹ Eschermann (2016), S. 14–15.

¹²⁰ Eschermann (2016), S. 15.

¹²¹ Bereits 2013 hatte die europäische EMPACT-Plattform zu „Mobile Organised Crime Groups“ angeregt, dass die Polizeibehörden der Mitgliedstaaten verstärkt von solchen Ausschreibungen im Schengen-Informationssystem (SIS), einem europaweiten polizeilichen Fahndungssystem, Gebrauch machen. Vgl. Töpfer (2019), S. 172–173. Seitdem ist die Zahl der Ausschreibungen zur „verdeckten Kontrolle“, wie die polizeiliche Beobachtung im SIS heißt, von knapp 32.000 auf mehr als 88.000 im Januar 2019 gestiegen, wobei diese auch Terrorismusverdächtige betreffen und unklar ist, welchen Anteil die Ausschreibung „reisender Täter“ haben. Vgl. Monroy, 26.01.2019.

¹²² Redaktion Streife (2013), S. 5–6.

Kriminalkommissariate zusammen mit dem LKA NRW eine Liste mit Fahrzeugen zusammengestellt sowie folgende „generelle Verdachtsindikatoren“ ausgegeben: *„Fahrzeuge mit Kennzeichen aus Belgien, den Niederlanden, Frankreich oder Südosteuropa; Fahrzeuge älteren Baujahrs, in einem eher schlechten Pflegezustand, besetzt mit mindestens zwei Personen, insbesondere auch südländischen Aussehens; Fahrzeuge mit Transporterqualität.“* In der Folge wurden etwa 4.000 Fahrzeuge und 5.000 Personen überprüft, von denen 23 zumindest vorübergehend festgenommen wurden. Außerdem wurden 43 Strafanzeigen gefertigt und 92 Verdachtsmeldungen gefertigt.¹²³ Obwohl der Ertrag des Kontrolltages hinsichtlich der Aufdeckung von Eigentumsdelikten gemessen am Aufwand eher gering scheint, wurde die Aktion als Erfolg gewertet. Neben einer erfolgreichen medialen Inszenierung, der Mobilisierung und Sensibilisierung des Wachdienstes und der lokalen Kriminalkommissariate, die den selektiven Blick dieser Einheiten geschärft haben dürfte, sowie der Festnahme einiger Personen, die zur Abschiebung oder Haft ausgeschrieben waren, scheint aus Sicht der Polizei insbesondere das Ziel, „intelligence“ zu sammeln, erreicht worden zu sein: *„Durch die Kontrollen sind bislang noch nicht bekannte Kontaktpersonen, genutzte Fahrzeuge, Aufenthalts- und Kontaktanschriften sowie z. T. auch Strukturen von potenziellen Tätergruppen erfasst worden.“*¹²⁴

In den folgenden Jahren wurden in NRW diverse solcher Kontrolltage sowohl lokal als auch landesweit – dann regelmäßig in Kooperation mit anderen Behörden wie der Bundespolizei, dem Zoll und den Polizeien aus Belgien, den Niederlanden oder benachbarten Bundesländern – organisiert. Zwischen 2014 und 2015 wurden nach Angaben des LKA NRW im Rahmen von zehn landesweiten Schwerpunktkontrolltagen 40.000 Personen und 20.000 Fahrzeuge überprüft. 2016 gab es zwei überregionale Aktionstage, die sowohl der Bekämpfung der Eigentums- und Straßenkriminalität als auch der Verbesserung der Verkehrssicherheit dienen sollten, bei denen allein in NRW mehr als 90.000 Fahrzeuge und 46.000 Personen kontrolliert wurden.¹²⁵ Und von drei landesweiten Kontrolltagen im Mai 2018 wird berichtet, dass über 10.000 Fahrzeuge und mehr als 11.000 Personen überprüft wurden. Die Razzien und Kontrollen im Rahmen der „strategischen Fahndung“ des neuen Polizeigesetzes sollten, so Innenminister Herbert Reul nicht nur eine *„Botschaft an die Banden“* senden. *„Die Kontrollen helfen uns außerdem dabei“*, so Reul weiter, *„die Strukturen der Einbrecherbanden besser zu durchschauen.“*¹²⁶

Angesichts der mäßigen Erfolge im Hinblick auf die Aufdeckung konkreter Straftaten, gibt es auch Stimmen unter Kriminalist_innen, die die Kontrolltage für „Aktionismus“ halten.¹²⁷ Zu dominieren scheint jedoch die gegenteilige Ansicht: *„Die Erwartungshaltung an einen solchen Aktionstag ist sicher immer auch die Festnahme von Diebesbanden auf frischer Tat. Dies gelingt jedoch nicht immer. Die Wirkung solcher Aktionstage ist aber nachhaltig und der wahre Wert oft erst viel später zu erkennen, wenn die gewonnenen Erkenntnisse in den Datenbanken verknüpft sind,*

¹²³ Redaktion Streife (2013), S. 6.

¹²⁴ Redaktion Streife (2013), S. 7.

¹²⁵ Eschermann (2016), S. 15–16.

¹²⁶ zit. in: Bauer (2018), S. 12.

¹²⁷ siehe z.B. Brandt (2013), S. 24.

Strukturen erkannt und die Erkenntnisse zur Aufklärung von Taten herangezogen werden können“, so ein hochrangiger Beamter des Polizeipräsidiums Düsseldorf.¹²⁸

Mit anderen Worten: Eine zentrale Funktion der Aktionstage zur Bekämpfung der Eigentumskriminalität ist die Ausforschung eines als kriminell markierten Milieus. Neben der Anwendung strafprozessualer Befugnisse wird dabei in hohem Maß auf polizeirechtliche Instrumente wie Razzien und anlasslose Personenkontrollen gesetzt, deren Fokus sich an Analysen und Lagebildern der täterorientierten Ermittlungs- und Auswertungseinheiten orientieren. Die auf diesem Wege gewonnenen Informationen fließen wiederum ein in die polizeilichen Datenbanken, vermutlich insbesondere in die oben beschriebenen Fallbearbeitungssysteme, deren Datenbestand auf diese Weise immer weiter wächst, um die polizeiliche Verdachtsschöpfung zu informieren.¹²⁹ Entsprechend wächst für Menschen aus dem Milieu, das die Polizei und ihre Informationssysteme für Eigentumskriminalität verantwortlich machen, das Risiko zum Ziel einer polizeilichen Maßnahme zu werden.

Für NRW gibt es deutliche Hinweise darauf, dass dabei in den zurückliegenden Jahren insbesondere aus den Balkanstaaten zugezogene und als Rom_nja markierte Personen im polizeilichen Fokus standen. Trotz lückenhafter polizeilicher Erkenntnisse wurden im Vorfeld des oben beschriebenen Aktionstages im November 2012 hauptsächlich *„mobile Banden [...] aus südosteuropäischen Staaten“* für die steigende Zahl von Wohnungseinbrüchen verantwortlich gemacht.¹³⁰ Entsprechend fungierten unter anderem bulgarische und rumänische Autokennzeichen und *„insbesondere auch südländisches Aussehen“* als *„Verdachtsindikatoren“* zur Rechtfertigung einer Kontrolle. In die gleiche Richtung weist die frühmorgendliche Razzia in dem Duisburger Wohnkomplex „In den Peschen“, wo der Zuzug von als Rom_nja markierten Menschen zu dieser Zeit für eine lokale Moralpanik gesorgt hatte. Obwohl der ausdrückliche Hinweis auf „südländisches Aussehen“ fehlt, scheinen ähnliche Kriterien auch die Kontrollen bei einem Aktionstag im Jahr 2014 geleitet zu haben. *„Bei den Tätern handelt es sich meist um überörtliche und reisende Tätergruppen, unter anderem aus Südosteuropa, die oft mit älteren Fahrzeugen in schlechtem Allgemeinzustand unterwegs sind“*, wird ein Einsatzführer in einem Bericht in „Die Streife“ zitiert.¹³¹ Aus Duisburg berichtete die Polizeipräsidentin auf der BKA-Herbsttagung 2016 von einem ähnlichen Vorgehen gegen rumänische und bulgarische Staatsbürger_innen, die sie als „Roma“ identifizierte.¹³²

Inwiefern diese Befunde zu antiziganistischem Profiling im Rahmen der polizeilichen Bekämpfung „reisender Täter“ für NRW heute noch aktuell sind oder sich auf andere Bundesländer übertragen lassen, lässt sich anhand des ausgewerteten Materials nicht ermitteln. So wurde zwar z.B. auch in Brandenburg die Ausweitung der Befugnis zu verdachtsunabhängigen Identitätsfeststellungen vom Dreißig-Kilometer-Korridor hinter

¹²⁸ Kubicki (2014), S. 7.

¹²⁹ Nach § 22 Abs. 5 des Polizeigesetzes NRW dürfen Daten von Kontakt- und Begleitpersonen sowie Auskunftspersonen für maximal drei Jahre in Dateien speichern, „soweit dies zu vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich ist“.

¹³⁰ Schürmann (2013).

¹³¹ Wroblewski (2014), S. 11.

¹³² vgl. End (2017), S. 35–36.

der Grenze auf sämtliche Durchgangsstraßen des Landes durch die Novelle des Polizeigesetzes im Jahr 2019 mit Verweis auf „reisende Täter“ aus Osteuropa gerechtfertigt. Ausweislich der Begründung der Gesetzesnovelle hat die Polizei dort aber eher polnische als rumänische oder bulgarische Staatsbürger_innen im Auge, ohne dass ergänzend eine ethnische Zuschreibung vorgenommen wird.¹³³

Für die Niederlande und Belgien, die als Nachbarländer Nordrhein-Westfalens häufiger an grenzüberschreitenden Aktionstagen beteiligt waren und auch ansonsten eng bei der Bekämpfung von Eigentumskriminalität mit deutschen Polizeibehörden zusammenarbeiten, ergab eine Umfrage der EU-Grundrechteagentur von 2019, dass fast ein Viertel von 629 dort befragten Rom_nja in dem Jahr vor der Befragung von der Polizei kontrolliert worden waren. Die Hälfte der Kontrollierten ging davon aus, dass dies aufgrund ihres „Roma background“ geschehen sei.¹³⁴ In Roermond, einer niederländischen Stadt im Dreiländereck zu Deutschland und Belgien, experimentiert die Polizei seit 2019 sogar mit einem „Predictive Policing“-System, das hauptsächlich mit Daten von Kameras zur automatisierten Autokennzeichenerfassung bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Eigentumskriminalität „mobiler Banden“ helfen soll. Für diese, so zeigt eine Studie von Amnesty International, macht die niederländische Polizei ausschließlich Ost- und Südosteuropäer_innen verantwortlich und – polizeintern – insbesondere Rom_nja. Ähnlich wie bei den Aktionstagen in NRW gelten rumänische Fahrzeugkennzeichen auch für das niederländische System als Risikoindikator.¹³⁵

Vergleichbare Umfragen oder Fallstudien existieren für Deutschland nicht. Zumindest für die Polizeien benachbarter Bundesländer, die gemeinsam mit NRW größere Aktionstage durchgeführt haben, ist aber die Annahme plausibel, dass die gleichen Verdachtsindikatoren wie in NRW bei der Auswahl von Personen und Fahrzeugen zur Kontrolle herangezogen wurden.

4.2.3 Exkurs: Polizeiliche BAOs zur Überwachung von „Problemvierteln“

Dass aus Südosteuropa stammende und als Rom_nja markierte Menschen nicht nur auf den Hauptverkehrswegen von der Polizei ins Visier genommen werden, sondern auch durch intensive Kontrollen in städtischen Quartieren, zeigen nicht nur die Berichte aus Duisburg. Dort war im Sommer 2013 eine Besondere Aufbauorganisationen (BAO) namens „Triangel“ zur Kontrolle von „sozialen Brennpunkten“ in der Stadt eingerichtet worden, die unter anderem die migrantische Community in den Blick nahm, welche seit 2007 aus Rumänien und Bulgarien zugezogen war und überwiegend mit Rom_nja identifiziert wurde.

Bei einer BAO handelt es sich um eine projektförmig angelegte Einheit der Polizei, für die Personal aus anderen Organisationseinheiten abgestellt wird, um für einen begrenzten Zeitraum eine bestimmte „Lage“ koordiniert unter Einbindung aller betroffenen Behörden zu bearbeiten. BAOs ähnlich wie in Duisburg sind auch aus

—

¹³³ Landtag Brandenburg (2018), 5-6.

¹³⁴ European Union Agency for Fundamental Rights (FRA) (2020). Eigene Berechnungen aufgrund der Tabellen auf S. 38 und S. 103.

¹³⁵ Amnesty International (2020), S. 25–28.

Dortmund oder Mannheim bekannt. In Dortmund war 2011 die BAO „Nordstadt“ gegründet worden. Nach Aussagen der Polizei wurde damit reagiert auf den „*unkontrollierten Zuzug von Menschen aus Armutsvierteln in Bulgarien*“, der von Anwohner_innen und Politik für wachsende Straßenprostitution und eine „*Verstumung*“ des Viertels verantwortlich gemacht wurde.¹³⁶

In Mannheim (siehe hierzu auch oben das Kapitel „‘Problemviertel‘ und Kriminalitätsschwerpunkte“) war vor dem Hintergrund von Beschwerden und Konflikten im Zusammenhang mit der Zuwanderung aus Bulgarien und Rumänien 2011 eine Arbeitsgruppe „Südosteuropäische Zuwanderung“ (AG SOE) unter Leitung einer BAO der Polizei und des Ordnungsamtes der Stadt eingerichtet worden, an der außerdem der Zoll, Finanzbehörden, die Staatsanwaltschaft und diverse städtische Stellen vom Jugendamt und der Gewerbeaufsicht bis hin zum Integrationsbeauftragten beteiligt waren. Im Rahmen dieser Partnerschaft pflegten die beteiligten Stellen nicht nur einen umfassenden Informationsaustausch, den die BAO unter anderem für die Pflege ihres Fallbearbeitungssystems und die Erstellung wöchentlicher Lagebilder nutzte.¹³⁷ Regelmäßig führte die Mannheimer Polizei zusammen mit Bundespolizei, Zoll und städtischen Stellen auch großangelegte Kontrollen in „*bulgarischen‘ Gaststätten*“ durch, die als „*Dreh- und Angelpunkte für Kriminalitätsformen der Südosteuropäer*“ galten.¹³⁸ Zudem unterstützte sie den Ermittlungsdienst des städtischen Ordnungsamtes bei melderechtlichen Überprüfungen und koordinierte im Rahmen der AG SOE Razzien und Begehungen zur Überprüfung von Wohnungen. 2015 wurde die BAO „Südosteuropa“ in eine BAO „Migration“ überführt, Kernaufgaben weiterhin der Informationsaustausch mit anderen beteiligten Stellen, die Erhöhung des Kontrolldrucks durch Sondereinsätze und das Aufsuchen und eventuelle Räumen von Wohnlagern sind.¹³⁹

Anders als bei der täterorientierten Arbeit gegen „reisende Täter“ steht bei der Tätigkeit der Mannheimer BAO nicht die Bekämpfung von Eigentumsdelikten im Zentrum. Vielmehr geht es deutlich umfassender um die Verfolgung und Prävention von Kriminalität und Ordnungswidrigkeiten – von Menschenhandel und Gewaltdelikten über Bandendiebstahl, Schwarzarbeit und Sozialleistungsbetrug bis hin zu unangemeldeter Prostitution oder Verstößen gegen Brandschutz- und Gewerbevorschriften. Für diesen Zweck sammelt die BAO über ihre „*Zielgruppe*“ Informationen in einem Lagebild mit den Schwerpunkten „*Zusammensetzung [...], Siedlungsschwerpunkte, Unterbringungsverhältnisse, Kriminalitätsbelastung [...], Ordnungsstörungen, Aufenthaltsstatus, Arbeitsverhältnisse/Einkommen*“. Ähnlich wie bei der Ausforschung der personellen Beziehungen von Menschen, die als „reisende Täter“ gelten, wird auch hier also ein als kriminell markiertes Milieu umfassend ausgeleuchtet.

¹³⁶ Merschjohan (2011).

¹³⁷ Braunberger / Wetzel (2014).

¹³⁸ Braunberger / Wetzel (2014), S. 72.

¹³⁹ Landtag von Baden-Württemberg (2019), S. 4.

5 Zusammenfassung und Fazit

Die Untersuchung von Bildern über „Sinti“, „Roma“ und „Zigeuner“ in 13 polizeinahen Zeitschriften der letzten zehn Jahre hat gezeigt, dass der Verdacht das dominierende Motiv in der Darstellung vor allem südost- und osteuropäischer Rom_nja ist. Dabei werden sie häufig kollektiv assoziiert mit Menschenhandel und organisierter Eigentums- und Vermögenskriminalität sowie kriminellen „Clans“ und Milieus. Es bleibt jedoch unklar, wie weit solch antiziganistische Stereotypen in den deutschen Polizeien verbreitet sind und inwiefern sie handlungsleitend werden.

Hinweise darauf bietet die Analyse des polizeilichen Umgangs mit „reisenden Tätern“. Der Begriff wurde mit dem Wegfall der Grenzkontrollen im Schengen-Raum und der Osterweiterung der Europäischen Union wiederbelebt und meint in seiner aktuellen Konnotation Menschen aus Südost- und Osteuropa ohne festen oder mit wechselndem Wohnsitz, die für organisierte Eigentumskriminalität wie Wohnungseinbrüche, Taschendiebstahl oder Betrugsdelikte verantwortlich gemacht werden. Mindestens im Diskurs der polizeinahen Zeitschriften werden diese Delikte häufig „Roma“ aus eben diesen Regionen zugeschrieben werden. Inwiefern solche Zuschreibungen auch in polizeiinternen Dokumenten zur Lenkung der Aufmerksamkeit Niederschlag finden, kann an dieser Stelle mangels Zugangs nicht geklärt werden und bedarf weiterer Forschung.

Mit der Klassifizierung von „reisenden Tätern“ als bandenmäßig organisierte Kriminalität setzt die Polizei bei ihrer Bekämpfung nicht auf die Verfolgung von einzelnen Straftaten, sondern auf einen täterorientierten Ansatz, der auf das Ausleuchten und Aufklären von Personenzusammenhängen zielt, die hinter Serien von Straftaten vermutet werden. Dabei setzt die Ermittlungsarbeit nicht erst bei einem konkreten Anfangsverdacht an, sondern hofft im Rahmen von Initiativermittlungen durch strategische Überwachung Hinweise zu gewinnen und so zu verdichten, dass sich aus ihnen Verdacht schöpfen lässt. Eine zentrale Rolle spielen zum einen sogenannte Fallbearbeitungssysteme, polizeiliche IT-Systeme zur Verarbeitung und Analyse von Informationen in umfangreichen Ermittlungsverfahren. Zum anderen werden durch eine Mischung aus verdeckten und offenen Maßnahmen wie Telekommunikationsüberwachung, Funkzellenabfragen, Ausschreibungen zur polizeilichen Beobachtung und verdachtsunabhängigen Personen- und Fahrzeugkontrollen Informationen über die Kontakt- und Begleitpersonen mutmaßlicher Täter_innen, aber auch über bislang unbekannte Personen gesammelt, die ins Profil passen.

Am Beispiel Nordrhein-Westfalen wurde gezeigt, dass im Rahmen konzertierter Aktions- oder Kontrolltage gegen die Wohnungseinbruchskriminalität, die insbesondere dem Sammeln von „intelligence“ über „reisende Täter“ dienen, Menschen mit „südländischem Aussehen“ und rumänischen und bulgarischen Autokennzeichen sowie als „Roma“ markierte Migrant_innen in städtischen „Brennpunkten“ ins Visier genommen wurden, obwohl dadurch – wenn überhaupt – in der Regel nur kleine Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten wie Verstöße gegen das Melde- oder Aufenthaltsrecht aufgedeckt wurden. Gleichwohl ist anzunehmen, dass

durch die polizeilichen Maßnahmen der Pool an Informationen über das als kriminell stigmatisierte Milieu gewachsen ist und damit auch das Risiko der Betroffenen, zukünftig erneut zum Ziel polizeilicher Ermittlungen zu werden. Zur Überprüfung dieser Annahme bräuchte es jedoch vertiefte Einblicke in die polizeiliche Praxis nicht nur in Nordrhein-Westfalen. Eine wichtige Erkenntnisquelle wäre außerdem die Erfahrung der Betroffenen.

6 Literaturverzeichnis

Abgeordnetenhaus Berlin (2019): Erhebung von Daten zu ethnischer Zugehörigkeit durch Berliner Behörden. Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Bernd Schlömer (FDP) vom 23. August 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. August 2019) und Antwort vom 12. September 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Sep. 2019) (Drucksache, 18/20766). <http://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/18/SchrAnfr/s18-20766.pdf> (Stand: 16.02.2020).

Aden, Hartmut (2003): Polizeinahe Fachzeitschriften. Formen und Grenzen des Einflusses auf polizeiliche Deutungsmuster und politische Entscheidungsprozesse. In: Lange, Hans-Jürgen (Hg.): Die Polizei der Gesellschaft. Zur Soziologie der Inneren Sicherheit. Opladen: Leske + Budrich (Studien zur Inneren Sicherheit, 4), S. 357–373.

Amnesty International (2020): We sense trouble. Automated discrimination and mass surveillance in predictive policing in the Netherlands. London (AI Index, EUR 35/2971/2020).

<https://www.amnesty.org/download/Documents/EUR3529712020ENGLISH.PDF> (Stand: 15.10.2020).

Ascherl, Jürgen (2016): DPoIG-Fachtagung in München. Reisende Kriminalitätsphänomene - Die Herausforderung für Ermittlungsbehörden. In: Polizeispiegel (6), S. 5–6.

Bäcker, Matthias (2015): Kriminalpräventionsrecht. Eine rechtsetzungsorientierte Studie zum Polizeirecht, zum Strafrecht und zum Strafverfahrensrecht. Tübingen: Mohr Siebeck.

BAO Castle (2016): Reisenden Tätern auf der Spur. Datenaustausch über INPOL-FALL-Eingabe. In: Hamburger Polizeijournal (3), S. 19.

Bartels, Elke (2016): Kriminalitätsentwicklung aus regionaler Perspektive – aktuelle Brennpunkte und ihre Bewältigung am Beispiel Duisburg. BKA-Herbsttagung. Wiesbaden, 16.11.2016.
https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Herbsttagungen/2016/herbsttagung2016BartelsLangfassung.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (Stand: 28.10.2020).

Bauer, Simone (2018): Fahndungs- und Kontrollwoche. Polizei erhöht Druck auf mobile Einbrecherbanden. In: Die Streife (4), S. 11–13.

Baumann, Imanuel u.a. (Hg.) (2011): Schatten der Vergangenheit. Das BKA und seine Gründungsgeneration in der frühen Bundesrepublik **Deutschland**. Köln: Luchterhand.
<https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Publikationsreihen/Poli>

zeiUndForschung/Sonderband2011SchattenDerVergangenheit.pdf;jsessionid=8E2B08DC5D8A8DDF74E908864BFC47E4.live0612?__blob=publicationFile&v=2 (Stand: 30.11.2016).

Bayerischer Landtag (2018): Wohnungseinbrüche in Bayern. Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Markus Rinderspacher SPD vom 10.08.2017 und Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr in Abstimmung mit dem Staatsministerium der Justiz vom 27.09.2017 (Drucksache, 17/18383). <https://kleineanfragen.de/bayern/17/18383-wohnungseinbrueche-in-bayern.pdf> (Stand: 25.09.2020).

Bernhardt, Tom (2015): Eigentumskriminalität - Kein regionales Problem, sondern länderübergreifendes Phänomen. In: Die Polizei (1), S. 12–16.

BfDI (2017): 26. Tätigkeitsbericht zum Datenschutz für die Jahre 2015 und 2016. Bonn. https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Publikationen/Taetigkeitsberichte/TB_BfDI/26TB_15_16.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (Stand: 02.06.2017).

BKA: Polizeiliche Informationssysteme. https://www.bka.de/DE/KarriereBeruf/ArbeitenBeimBKA/Einblicke/PolizeilicheInformationssysteme/pol_infosystem_node.html (Stand: 15.10.2020).

BKA (2015): Organisierte Kriminalität. Bundeslagebild 2015. Wiesbaden.

BMI (2016): „Aachener Erklärung“. Gemeinsame Absichtserklärung zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Eigentumskriminalität und insbesondere des Wohnungseinbruchdiebstahls durch organisierte, mobile Banden zwischen dem Minister der Finanzen, beauftragt mit der Bekämpfung der Steuerhinterziehung des Königreichs Belgien, dem Minister für Sicherheit und Justiz der Niederlande, dem Bundesminister des Innern der Bundesrepublik Deutschland, dem Minister für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen, dem Niedersächsischen Minister für Inneres und für Sport sowie dem Minister des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz. Aachen. https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2016/aachener-erklaerung_de.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (Stand: 26.09.2020).

Bockow, Jörg (2012): »Eine Polizei für Alle«. Gabriela Románková über kulturelle Vielfalt in der tschechischen Polizei. In: Die Streife (6), S. 29.

Bötticher, Astrid / Mares, Miroslav (2013): Europaweite militante rechtsextremistische Netzwerke und Organisationen. In: Kriminalistik (10), S. 602–609.

Brandt, Günther (2013): Einbruchsdiebstahlsbekämpfung in Hessen - Tatortaufnahme aus einer Hand. In: der kriminalist (6), S. 24.

Braunberger, Kerstin / Wetzel, Horst (2014): Zuwanderung aus Südosteuropa. In: Kriminalistik (2), S. 67–73.

Brück, Vanessa (2019): Polizei 2020 - Das Zukunftsprogramm der Polizei in Deutschland. In: Polizeispiegel (7-8), S. 10–11.

Bukow, Wolf-Dietrich / Cudak, Karin (2014): Das Geschäft mit der Einwanderung. In: Kriminalistik (2), S. 74–80.

Bukow, Wolf-Dietrich / Cudak, Karin (2017): Zur Entwicklung von institutionellem Rassismus. Rassistische Routinen in der kommunalen Praxis. In: Fereidooni, Karim / Meral El (Hg.): Rassismuskritik und Widerstandsformen. Wiesbaden: Springer VS, S. 385–403.

Bulanova-Hristova, Gergana / Flach, Gerhard (2017): Der Einfluss weltweiter Krisen und Konflikte auf die Sicherheitslage in Deutschland. In: Kriminalistik (1), S. 3–9.

Bundeskriminalamt (BKA) (Hg.) (2011): Der Nationalsozialismus und die Geschichte des BKA. Spurensuche in eigener Sache. Köln: Luchterhand.

Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (2016): BAO und SOKO. Schriftliche Kleine Anfrage des Abgeordneten Dennis Gladiator (CDU) vom 11.11.16 und Antwort des Senats (Drucksache, 21/6667).
<https://kleineanfragen.de/hamburg/21/6667-bao-und-soko.pdf> (Stand: 15.10.2020).

Checchinato, Cristina (2014): FP Furtum. Europol.
https://speakerd.s3.amazonaws.com/presentations/27420ad068380132107c7a63784f9dfd/Workshop_beeldvorming_FP_Furtum.pdf (Stand: 30.11.2016).

Commissioner General of the Belgian Federal Police (2010): Tackling of itinerant criminal groups. New challenges. Brussels.
https://eucpn.org/sites/default/files/content/download/files/16._report_-_itinerant_criminal_groups.pdf (Stand: 08.11.2018).

Council of the European Union (2012): Discussion paper on intelligence-led policing through closer cooperation with Europol in the fight against itinerant criminal groups. Note from Presidency to LEWP. Brussels (Council Document, 6038/12).

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (1998): 18. Tätigkeitsbericht, 1998. München.

Der Polizeipräsident in Berlin (2013): Lagedarstellung Politisch motivierte Kriminalität in Berlin 2013. Berlin.

Der Polizeipräsident in Berlin (2020): Jahresbilanz 2019 zur Bekämpfung der Clankriminalität. Berlin.
https://www.berlin.de/sen/inneres/_assets/sicherheit/jahresbilanz-clankriminalitaet-2019.pdf (Stand: 04.06.2020).

Deutsche Hochschule der Polizei u.a. (Hg.) (2011): Ordnung und Vernichtung. Die Polizei im NS-Staat. Katalog einer Ausstellung der Deutschen Hochschule der Polizei, Münster, und des Deutschen Historischen Museums, Berlin, 1. April bis 31. Juli 2011.

Deutsche Hochschule der Polizei / Deutsches Historisches Museum / Ausstellung Ordnung und Vernichtung - die Polizei im NS-Staat. Dresden: Sandstein.

Deutscher Bundestag (2013): Umfang der zum Zwecke der Prävention geführten polizeilichen Dateien (2013). Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Andrej Hunko, Jens Petermann, Frank Tempel und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 17/14620 – (Drucksache, 17/14735).
<https://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/147/1714735.pdf> (Stand: 16.02.2021).

- Dienstbühl, Dorothee** (2019): Durchbruch schaffen. Der Staat gegen kriminelle Clans. In: Deutsche Polizei (10), S. 4–12.
- Dohr, Helmut / Mix, Andreas** (2011): Zu: „Polizei im NS-Staat – bundesweit betrachtet“, DP 5/11. Eine Ergänzung und eine Erwiderung. In: Deutsche Polizei (6), S. 20–21.
- Eder, Gerald** (2005): EASy - die zukunftsweisende Ermittlungssoftware. In: Die Kriminalpolizei 23 (4), S. 133–135.
- Ellermann, Marco** (2017): Osnabrück: Grenzüberschreitende Zusammenarbeit. In: pro POLIZEI (2), S. 25.
- End, Markus** (2015): Stereotype Darstellungen von Sinti und Roma in deutschen Medien. Das ZDF-Morgenmagazin im antiziganistischen Diskurs. In: Mengersen, Oliver von (Hg.): Sinti und Roma. Eine deutsche Minderheit zwischen Diskriminierung und Emanzipation. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung (1573), S. 201–231.
- End, Markus** (2017): Antiziganistische Ermittlungsansätze in Polizei- und Sicherheitsbehörden. Kurzexpertise im Auftrag des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma. Heidelberg. <http://zentralrat.sintiundroma.de/download/6809> (Stand: 18.10.2017).
- Eschermann, Joachim** (2016): Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Innenausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 27. Oktober 2016 zum Antrag der Fraktion der CDU, Drucksache 16/12344: ""Maßnahmenpaket zur Bekämpfung des Wohnungseinbruchdiebstahls". Düsseldorf. LKA NRW. <https://www.landtag.nrw.de/Dokumentenservice/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST16-4351.pdf> (Stand: 26.09.2020).
- Europäische Kommission** (2010): EU-Strategie der inneren Sicherheit: Fünf Handlungsschwerpunkte für mehr Sicherheit in Europa. Brüssel (KOM(2010) 673 endgültig). <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52010DC0673&from=DE> (Stand: 25.09.2020).
- Europäischer Rat** (2010): Strategie für die innere Sicherheit der Europäischen Union. Auf dem Weg zu einem europäischen Sicherheitsmodell. Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union. <https://www.consilium.europa.eu/media/30736/qc3010313dec.pdf> (Stand: 25.09.2020).
- Europol** (2011): OCTA 2011. EU organised crime threat assessment. The Hague.
- Europol** (2013): SOCTA 2013. The Hague.
- Europol** (2019): 2018 Consolidated Annual Activity Report. Bucharest.
- Feuerhelm, Wolfgang** (1987): Polizei und "Zigeuner". Strategien, Handlungsmuster und Alltagstheorien im polizeilichen Umgang mit Sinti und Roma. Stuttgart: Enke.
- FRA** (2020): Roma and Travellers in six countries. Roma and Travellers survey. Luxembourg: Publications Office of the European Union. https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2020-roma-travellers-six-countries_en.pdf.

- Franzke, Bettina** (2017a): Teamzusammenhalt und polizeiliches Handeln in einer Einwanderungsgesellschaft. Fallbeispiele zur interkulturellen Kompetenz. In: *Kriminalistik* (10), S. 629–636.
- Franzke, Bettina** (2017b): Teamzusammenhalt und polizeiliches Handeln in einer Einwanderungsgesellschaft. Fallbeispiele zur interkulturellen Kompetenz, Teil 2. In: *Kriminalistik* (12), S. 767–771.
- Fuchs, Bernd** (2011): Migration - Integration - Sicherheit im Wandel. In: *Kriminalistik* (3), S. 145–149.
- Fuchs, Bernd** (2012): Schatten der Vergangenheit. Das Historienprojekt des Bundeskriminalamtes in Zeiten des Rechtsterrorismus. In: *Kriminalistik* (1), S. 19–21.
- Hartleb, Florian** (2013a): Der Einsame Wolf Terrorist. Eine neue Herausforderung für die innere Sicherheit. In: *Die Kriminalpolizei* (1), S. 4–12.
- Hartleb, Florian** (2013b): Einsamer-Wolf-Terrorismus - Neue Dimension oder drastischer Einzelfall? In: *Kriminalistik* (1), S. 25–35.
- Havlík, Vratislav** (2017): Die ungarische Partei Jobbik. In: *Kriminalistik* (5), S. 319–323.
- Havlík, Vratislav / Mares, Miroslav** (2014): Rechtsextremistische paramilitärische Einheiten in Ungarn. In: *Kriminalistik* (11), S. 639–645.
- Hoffmann-Plesch, Roland C.** (2015): Deutsche IS-Dschihadisten: Kriminalätiologische und kriminalpräventive Analyse des Radikalisierungsprozesses. Teil 3: Kriminalsoziologische Aspekte. In: *Kriminalistik* (3), S. 159–166.
- Hofsommer, Alexander** (2012): Rechtsrock und Strafbarkeit. In: *Kriminalistik* (10), S. 620–624.
- Hoppmann, Gerhard** (2019): Klärung eines Raubmordes durch selektive Hautschuppen- Präparation. In: *Kriminalistik* (3), S. 139–148.
- Hunold, Daniela / Wegner, Maren** (2020): Rassismus und Polizei. Zum Stand der Forschung. In: *APuZ* (42-44), S. 27–32. <https://www.bpb.de/apuz/antirassismus-2020/316766/rassismus-und-polizei-zum-stand-der-forschung>.
- IMK** (2016a): Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 204. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 15. bis 17. Juni 2016 Mettlach-Orscholz (Saarland). Berlin.
- IMK** (2016b): Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 205. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 29. bis 30. November 2016 in Saarbrücken. Berlin.
- Jacobsen, Astrid** (2015a): "Hier laufen verdächtige Ausländer rum". Zur Bedeutung kulturellen Herkunft für die Bewältigung des Einsatz- und Streifendienstes. In: *SIAK-Journal - Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis* (2), S. 35–52.
- Jacobsen, Astrid** (2015b): "Ohne die hätten wir hier einen entspannten Dienst". Zur Bedeutung kultureller Herkunft im polizeilichen Diskurs des Einsatz- und

Streifendienstes. In: SIAK-Journal - Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (1), S. 41–52.

Jacobsen, Astrid (2016): Polizei braucht Kontaktkompetenz. In: pro POLIZEI (5), S. 24.

Kleffner, Heike (2017): NSU und das "Phantom von Heilbronn". Rassistische Ermittlungen gegen Roma und Sinti. In: Identität auf Vorrat. Zur Kritik der DNA-Sammelwut. Berlin, Hamburg: Assoziation A. 2. Aufl., S. 11–15.

Kubicki, Frank (2014): MOTIV: Landesweite Kontrolltage. Bekämpfung mobiler Diebesbanden. In: Die Streife (3), S. 5–9.

Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg, 04.02.2019: Pressemitteilung: Kontrolle der Vergabe des ermittlungsunterstützenden Hinweises „HWA0“. Stuttgart. <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/kontrolle-der-vergabe-des-ermittlungsunterstuetzenden-hinweises-hwao/> (Stand: 16.10.2020).

Landtag Brandenburg (2018): Zwölftes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Polizeigesetzes. Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache, 6/9821).

Landtag Mecklenburg-Vorpommern (2016): Dateien und Verbunddateien der Landespolizei. Kleine Anfrage des Abgeordneten Johannes Saalfeld, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Antwort der Landesregierung. Drucksache 6/5354. <http://www.dokumentation.landtag-mv.de/Parldok/dokument/37753/dateien-und-verbunddateien-der-landespolizei.pdf> (Stand: 15.12.2016).

Landtag Rheinland-Pfalz (2015a): Wohnungseinbrüche in Rheinland-Pfalz. Antwort des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU – Drucksache 16/5010 – (Drucksache, 16/5211). <https://kleineanfragen.de/rheinland-pfalz/16/5211-wohnungseinbrueche-in-rheinland-pfalz.pdf> (Stand: 25.09.2020).

Landtag Rheinland-Pfalz (2015b): Organisierte Kriminalität in Rheinland-Pfalz. Kleine Anfrage des Abgeordneten Matthias Lammert (CDU) und Antwort des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur (Drucksache, 16/5849). <https://kleineanfragen.de/rheinland-pfalz/16/5849-organisierte-kriminalitaet-in-rheinland-pfalz.pdf> (Stand: 08.10.2020).

Landtag von Baden-Württemberg (2019): Organisiertes Betteln in Baden-Württemberg. Antrag der Abg. Nico Weinmann u. a. FDP/DVP und Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration (Drucksache, 16/7354). https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/7000/16_7354_D.pdf (Stand: 28.10.2020).

Linnertz, Patricia B. (2013): Investition in die Zukunft. Prävention ist der beste Opferschutz. In: Deutsche Polizei (1), S. 34–37.

Lucassen, Leo (1996): Zigeuner. Die Geschichte eines polizeilichen Ordnungsbegriffes in Deutschland ; 1700 - 1945. Köln: Weimar: Wien: Böhlau.

- Merschjohan, Ludger** (2011): Außergewöhnliche Situationen erfordern außergewöhnliche Maßnahmen. Stadt Dortmund und die Polizei verbessern gemeinsam die Situation in der Dortmunder Nordstadt. In: *Die Streife* (3), S. 14–17.
- Mix, Andreas** (2011a): Alibi für Kriminalisten. In: *Kriminalistik* (11), S. 672–679.
- Mix, Andreas** (2011b): "Freund und Henker" - Die Polizei im NS-Staat. In: *Deutsche Polizei* (5), S. 22–29.
- Mix, Andreas** (2011c): Julius Wohlauf - eine Polizeikarriere zwischen Diktatur und Demokratie. In: *Deutsche Polizei* (7).
- Monroy, Matthias** (2019): Starke Zunahme heimlicher Fahndungen in Europas größter Polizeidatenbank. In: *netzpolitik.org*, 26.01.2019.
<https://netzpolitik.org/2019/starke-zunahme-heimlicher-fahndungen-in-europas-groesster-polizeidatenbank/>.
- Müller, Vera** (2019): Die betrogene Generation. In: *Kriminalistik* (2), S. 116–121.
- Neubert, Vicky** (2019): Die Bezeichnung „Zigeuner“ aus strafrechtlicher Sicht. In: *Polizeispiegel* (9), S. 17–20.
- Neumann, Gerhard** (2014): Mehr als nur Dienst (Teil 3). In: *Deutsche Polizei* (8), S. 25–31.
- Nowrousian, Bijan** (2015): "Rechte" und "linke" Kriminalität. In: *Kriminalistik* (4), S. 250–255.
- Nowrousian, Bijan** (2017): Ist der Rechtsstaat wehrlos? In: *Kriminalistik* (6), S. 355–361.
- NRW-Parlamentarier besuchen EULEX Kosovo (2015). In: *Die Streife* (5).
- Papiezová Vejvodová, Petra / Smolík, Josef** (2014): Die faszinierende Welt der Jugendsubkulturen. In: *Kriminalistik* (6), S. 389–395.
- Paulus, Manfred** (2014a): Tatort Deutschland: Menschenhandel. Ulm: Klemm + Oelschläger.
- Paulus, Manfred** (2014b): Ungeliebte Roma - Täter oder Opfer? In: *Kriminalistik* (2), S. 81–87.
- Paulus, Manfred** (2015): Kinder im Dienst der (organisierten) Kriminalität. Kinderhandel und Ausbeutung von Kindern – ein gern ignoriertes, aber erhebliches, deutsches Problem. In: *Die Kriminalpolizei* (2), S. 9–14.
- Paulus, Manfred** (2017): Hure oder Opfer? (Mehr als nur) eine Frage der Ehre. In: *Die Kriminalpolizei* (1), S. 8–13.
- Pütter, Norbert** (1998): *Der OK-Komplex. Organisierte Kriminalität und ihre Folgen für die Polizei in Deutschland*. 1. Aufl. Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Pütter, Norbert** (2008): Organisierte Kriminalität. In: Lange, Hans-Jürgen (Hg.): *Kriminalpolitik*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften (Studien zur Inneren Sicherheit, 9), S. 155–171.

Rat der Europäischen Union (2010): Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Bekämpfung von Straftaten, die von mobilen (umherziehenden) kriminellen Gruppen begangen werden. Brüssel (Ratsdokument, 15875/10).

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-15875-2010-INIT/de/pdf> (Stand: 11.07.2018).

Rat der Europäischen Union (2016): Schlussfolgerungen des Rates zu organisierten Wohnungseinbrüchen – Schlussfolgerungen des Rates (13. Oktober 2016). Brüssel (Ratsdokument, 13268/16). <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-13268-2016-INIT/de/pdf> (Stand: 21.06.2018).

Redaktion Streife (2013): Einbrecher aufgepasst - wir schieben euch den Riegel vor. Aktionstag gegen Wohnungseinbruch im Ruhrgebiet. In: Die Streife (1), S. 4–7.

Reese, Stephan de (2014): Enkeltrickbetrug. In: Kriminalistik (3), S. 191–195.

Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren vom 11.07.2006.

Sabitzer, Werner (2016): Begründer der modernen Kriminalwissenschaften. In: Kriminalistik (2), S. 125–128.

Sächsischer Landtag (2018): Verbunddateien im Freistaat Sachsen 2018. Antwort des Innenministeriums auf eine Kleine Anfrage des Abgeordneten Valentin Lippmann, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache, 6/11770).

<https://kleineanfragen.de/sachsen/6/11770-verbunddateien-im-freistaat-sachsen-2018.pdf> (Stand: 18.07.2018).

Schmelz, Gerhard (2007): Optimierung der Erkenntnislage im Bereich der Auswertung der Gewalt- und Eigentumskriminalität auf der Ebene der Landeskriminalämter. Wiesbaden. Verwaltungsfachhochschule Wiesbaden. https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/ForumKI/ForumKI2007/kiforum2007SchmelzLangfassung.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (Stand: 19.01.2018).

Schmidt, Ina / Mares, Miroslav (2018): Transformationserfahrungen als Voraussetzung rechtsextremer Mobilisierungserfolge in Sachsen und Tschechien. In: Kriminalistik (4), S. 228–233.

Schmidt, Katrin (2014): Im Visier: Drogenhandel und Kleinkriminalität. Gemeinsamer Einsatz deutscher und bulgarischer Polizisten in Dortmund. In: Die Streife (1), S. 8–13.

Schulte, Wolfgang (2011): Ordnung und Vernichtung - Die Polizei im NS-Staat. In: Kriminalistik (11), S. 667–671.

Schürmann, Dieter (2013): Wohnungseinbrüche – Herausforderungen für die gesamte Polizei. In: Die Streife (1), S. 2.

Schweer, Thomas / Strasser, Hermann (2008): Einblick: Cop Culture und Polizeikultur. In: Schweer, Thomas / Hermann Strasser / Steffen Zdun (Hg.): "Das da draußen ist ein Zoo, und wir sind die Dompteure". Polizisten im Konflikt mit ethnischen Minderheiten und sozialen Randgruppen. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. 1. Aufl.

- Steiner, Silvia** (2013): Das Verfahren "Samurai". In: Kriminalistik (10), S. 632–639.
- Stephan, Andrej** (2011): "Kein Mensch sagt HWAÖ-Schnitzel". BKA-Kriminalpolitik zwischen beständigen Konzepten, politischer Reform und „Sprachregelungen“. In: Baumann, Imanuel et al. (Hg.): Schatten der Vergangenheit. Das BKA und seine Gründungsgeneration in der frühen Bundesrepublik. Köln: Luchterhand, S. 247–285.
- Teufel, Manfred** (2012): Die Staatliche Kriminalpolizei Stuttgart von der Monarchie bis zur Verreichlichung 1937. In: Kriminalistik (5), S. 313–319.
- Töpfer, Eric** (2019): The EU's fight against "itinerant crime". Antigypsyist policing under a new name? In: Cortés Gómez, Ismael / Markus End (Hg.): Dimensions of Antigypsyism in Europe. Brussels, S. 162–179.
- Van Daele, Stijn / Vander Beken, Tom** (2010): Exploring itinerant crime groups. In: European Journal on Criminal Policy and Research 16 (1), S. 1–13.
- van Uden, Ralf** (2013): Gemeinsam die Täter stellen. Der grenzüberschreitende Einbruchdiebstahl in der Euregio. In: Die Streife (1), S. 16–17.
- Winterfeld, Tom** (2013): Prostitution außer Kontrolle? In: Polizei-Journal (4-7).
- Wroblewski, Simone** (2014): Ein Tag ohne Einbruch. Mobile Täterbanden im Visier. In: Die Streife (3), S. 11–13.

Kontakt

Deutsches Institut für Menschenrechte
Zimmerstraße 26/27, 10969 Berlin
Tel.: 030 25 93 59-0
Fax: 030 25 93 59-59
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

AUTOR: Eric Töpfer

© Deutsches Institut für Menschenrechte, 2020
Alle Rechte vorbehalten

Das Institut

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands. Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status).

Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenkonvention und der UN-Kinderrechtskonvention betraut worden und hat hierfür entsprechende Monitoring-Stellen eingerichtet.